

Stenografischer Bericht
(ohne Beschlussprotokoll)

– Öffentliche Anhörung –

2. Sitzung – Sozial- und Integrationspolitischer Ausschuss

9. Mai 2019, 14:10 bis 17:13 Uhr

Anwesend:

Vorsitz: Moritz Promny (Freie Demokraten)

CDU

Sabine Bächle-Scholz
Dr. Ralf-Norbert Bartelt
Birgit Heitland
Petra Müller-Klepper
Claudia Ravensburg
Max Schad
Ismail Tipi

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Kathrin Anders
Marcus Bocklet
Silvia Brünnel
Felix Martin

SPD

Frank-Tilo Becher
Wolfgang Decker
Lisa Gnadl
Dr. Daniela Sommer
Torsten Warnecke

AfD

Arno Enners
Claudia Papst-Dippel
Volker Richter

Freie Demokraten

Yanki Pürsün

DIE LINKE

Christiane Böhm

Fraktionsassistentinnen/Fraktionsassistenten:

CDU: Yvonne Kremer
 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Fiona Schultz
 SPD: Bettina Kaltenborn
 AfD: Herr Moses
 Freie Demokraten: Vera Toth
 DIE LINKE: Thomas Völker

Landesregierung, Rechnungshof, Datenschutz, Landtagskanzlei:

Name (bitte in Druckbuchstaben)	Amtsbezeichnung	Ministerium, Behörde
Dr. Karst, Judith	RR'in	Stk
Bewler, Marlene	RR'n	ST4
FRIEDLÄNDER, CAROLIN	RD'in	HMWEUW
Stephan, Juliane	RR'in	HSH 1
Kase, Kai	Lin	HMSi'
Matthé, Rolf	RD	HMSi'

Anzuhörende:

Institution	Name
Hessischer Städte- und Gemeindebund	Anke Bürgel
Hessischer Städtetag	Michael Hofmeister
Universität Kassel Institut für Sozialwesen Sozialrecht der Rehabilitation	Prof. Dr. Felix Welti
Beauftragte der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderung	Maren Müller-Erichsen
Beauftragter der Evangelischen Kirche am Sitz der Landesregierung	Clarissa Graz
Hessisches Koordinationsbüro für Frauen mit Behinderung im PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverband Landesverband Hessen	Rita Schroll
Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.	Frau von Witzleben-Stromeyer
Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte in Hessen (agah)	Ulrike Bargon
Blinden- und Sehbehindertenbund Hessen (BSBH)	Vorsitzender Frank Schäfer
Bundesverband der Berufsbetreuer/innen Landesgruppe Hessen	Harald Kalteier
Deutscher Schwerhörigenbund Landesverband Hessen	Dr. Sabine Wendt
Deutscher Verein der Blinden und Sehbehinderten in Studium und Beruf (DVBS)	Marianne Preis-Dewey Uwe Boysen
DGB Bezirk Hessen-Thüringen	Jörg Ebert Monika Pauly
Hessischer Verband für Gehörlose und hörbehinderte Menschen e. V.	Frau Rott
Landesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte Menschen e. V.	Laura Englert
Landesverband Hessen der Angehörigen psychisch Kranker	Edith Mayer Gerd Dohr
VdK Sozialverband Hessen-Thüringen Landesgeschäftsstelle	Esther Wörz

Protokollführung: Henrik Dransmann, Herbert Tauer, Dr. Ute Lindemann

Öffentliche mündliche Anhörung zu dem

Gesetzentwurf

Fraktion der CDU, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Behinderten-
Gleichstellungsgesetzes**

– Drucks. [20/178](#) –

hierzu:

Stellungnahmen der Anzuhörenden

– Ausschussvorlage SIA 20/1 –

(Teil 1 verteilt am 26.04.2019, Teil 2 am 03.05.19, Teil 3 am 14.05.19,
Teil 4 am 21.05.2019)

Vorsitzender: Meine sehr geehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, werte Anzuhörende! Ich heiße Sie ganz herzlich willkommen zur 2. Sitzung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses. Die Einladung hierzu ist mit Datum vom 2. Mai verschickt worden. Ich heiße auch ganz herzlich den Minister willkommen.

Wir sind in der öffentlichen Anhörung. Ich habe zunächst noch vier erfreuliche Nachrichten. Seitdem wir das letzte Mal getagt haben, hatten vier Mitglieder des Ausschusses Geburtstag. Ich darf zuerst Frau Ravensburg ganz herzlich gratulieren.

(Beifall)

Dann Herrn Enners. Herzlichen Glückwunsch.

(Beifall)

Dann hat Frau Anders auch Geburtstag gehabt.

(Beifall)

Und Herr Schad.

(Beifall)

Herzlichen Glückwunsch an Sie alle. Alles Gute!

Ein einleitender Verfahrenshinweis: Am Anfang möchte ausdrücklich darauf hinweisen, dass der Minister heute aufgrund zeitlicher Beschränkung nur bis 17 Uhr an der Sitzung teilnehmen kann. Ich bitte, entsprechende Disziplin zu wahren. Die Staatssekretärin wird ihn dann vertreten. Nichtsdestotrotz kann es für uns alle ein Appell sein, sich auf die Sache zu konzentrieren.

Die Tagesordnung liegt Ihnen vor. Wir haben eine öffentliche mündliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetzes, Drucks. 20/178.

Wir kommen jetzt zu den mündlichen Stellungnahmen der Anzuhörenden. Ich möchte darauf hinweisen, dass wir sehr fleißige Abgeordnete im Hessischen Landtag sind und deswegen alle hier anwesenden Abgeordneten aufmerksam Ihre Stellungnahmen gelesen haben. Ich bitte Sie daher, sich auf das Wesentliche zu konzentrieren und innerhalb von fünf Minuten vorzutragen, was der Wesenskern Ihrer Stellungnahme ist. Mein Appell an die Abgeordneten ist, die Fragen an die Anzuhörenden doch bitte nur im Hinblick auf die Stellungnahmen zu stellen und hier nicht Grundsatzreferate zu halten.

Sie alle haben die Liste der Anzuhörenden bekommen. Wir haben als ersten Vertreter der kommunalen Familie den Hessischen Städte- und Gemeindebund, und ich möchte Ihnen, Frau Bürgel, das Wort erteilen.

Frau **Bürgel**: Herr Vorsitzender, Herr Minister, meine Damen und Herren! Ich bedanke mich für die Gelegenheit, hier Stellung zu nehmen. Wie zu erwarten war, soll das Hessische Behinderten-Gleichstellungsgesetz dem BGG, also dem Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes, und der UN-Behindertenrechtskonvention angepasst werden.

Die Realisierung der Teilhaberechte behinderter Menschen ist auch eine wichtige Aufgabe der Kommunen; das ist nicht zu bestreiten. Was aber uns an diesem Gesetz stört und was sich wie eine rote Linie für uns kleine Kommunen durch diesen Gesetzentwurf hindurchzieht und für uns in dieser Form – das haben auch unsere Gremien so gesehen – nicht akzeptabel ist, ist, dass das Hessische Behinderten-Gleichstellungsgesetz nur ein Rahmengesetz sein soll, aber dennoch mehr oder weniger Standards setzt, die auch für die Städte und Gemeinden gelten sollen, aber keine rechtlichen Verpflichtungen und Anforderungen über bereits bestehende Verpflichtungen hinaus schaffen sollen. Ferner soll das Selbstverwaltungsrecht dadurch nicht tangiert sein, sodass sich daraus keine konnexitätsrelevanten Bedarfe ergeben sollen. Es werden Regelungen geschaffen, aber die Finanzierung, die dafür nötig ist, fehlt. Diese wird dann einfach den Kommunen überlassen. Das heißt, es werden politische Regelungen geschaffen mit der Erwartung, dass sie von allen Kommunen, auch den kleinen, umgesetzt werden. Aber rechtlich besteht keine Pflicht dazu; alles soll freiwillig sein. Faktisch steht aber doch eine Pflicht dahinter; das ist klar. Niemand wird sich da verweigern können und verweigern wollen.

Das ist eine Situation, die die Kommunen, also unsere Mitglieder, in letzter Zeit in dieser Form mehrfach feststellen, sodass sie dann in der Umsetzung all dieser Verpflichtungen ganz große Probleme haben und diese nicht mehr finanziell stemmen können.

Aufgrund der unterschiedlichen Bedarfe muss man feststellen, dass auch unterschiedliche Kosten entstehen können, die dann, wie gesagt, in einigen Fällen nicht mehr gestemmt werden können. Damit kann auch die Chancengleichheit, die das Gesetz herstellen will, nicht mehr gewährleistet werden. Auch der Annahme, dass kein zusätzlicher Aufwand und keine zusätzlichen Kosten entstehen würden, müssen wir energisch widersprechen.

Außerdem haben unsere HGO-Experten sich extrem gestört an der Vorschrift in § 8b, wonach eine Satzung erlassen werden soll. In der HGO gibt es nur ganz wenige Pflichten-satzungen. Hier wird eine Form geregelt, aber kein Inhalt, sodass rechtlich das Konnexitätsprinzip sich nicht auswirkt, aber wieder eine Verpflichtung ohne Inhalt besteht. Wir sehen, dass hier sehr wohl das Selbstverwaltungsrecht der Kommunen tangiert wird, wenn ihnen etwas vorgeschrieben wird, ohne dass der Inhalt und die Finanzierung geregelt werden, für sie aber eine rechtliche Verpflichtung besteht, die sie dann in mehr oder weniger freiwilliger Form umsetzen sollen.

Wir weigern uns nicht, mit den Organisationen der behinderten Menschen zusammenzuarbeiten. Dafür reicht aber, dass sie sich entsprechend organisieren und dass Anhörungsrechte, Vorschlags- und Redemöglichkeiten geschaffen werden. Das haben wir in unserer Stellungnahme zum Ausdruck gebracht. Das muss ausreichen. Wir wehren uns dagegen, verpflichtet zu werden und Satzungen erlassen zu müssen.

Ich habe schon darauf hingewiesen, dass sich dieser Trend wie ein roter Faden durch das ganze Gesetz hindurchzieht und dass wir das nicht akzeptieren können. Wir appellieren daher an die Abgeordneten, bei der Umsetzung der Teilhaberechte das Ganze zu Ende zu denken und eine ausreichende Finanzierung und entsprechende Umsetzungsmöglichkeiten sicherzustellen. Ansonsten kann das, was das Gesetz bewirken soll, nicht sichergestellt werden. Die Kommunen, insbesondere die kleinen, können die Summe, die dann auf sie zukommt, nicht mehr stemmen.

Herr **Hofmeister**: Herr Vorsitzender, meine sehr verehrten Damen und Herren Landtagsabgeordnete, sehr geehrter Herr Staatsminister, meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Hessische Städtetag bedankt für die Möglichkeit, zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetzes Stellung nehmen zu dürfen.

Der Hessische Städte begrüßt in weiten Teilen den Gesetzentwurf, vermisst aber wie so oft – da knüpfe ich an das an, was Frau Bürgel eben sagte – eine Kostenausgleichsregelung. Ziel des Gesetzes ist, die Benachteiligung von Menschen mit Behinderung zu beseitigen, zu verhindern sowie die volle wirksame und gleichberechtigte Teilnahme von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft zu fördern und zu schützen. Die im Hessischen Städtetag versammelten Städte und Gemeinden unterstützen diese Ziele uneingeschränkt.

Drei Punkte möchte ich aus unserer Stellungnahme besonders hervorheben.

Erstens: Wir begrüßen die Anpassung des Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetzes an die bereits geltenden Normen. Aus fachlicher Sicht zu begrüßen ist vor allen Dingen § 5 Abs. 3, der sich auf das Kindeswohl bezieht. Kinder sollen bei der Umsetzung von Maßnahmen, die sie betreffen, ihre Rechte wahrnehmen und gleichberechtigt mitwirken können. Dies wird in vielen Städten schon lange in Jugendbeteiligungsprojekten verwirklicht. Auch der Einsatz von Gebärdensprache ist in unserem Mitgliedsbereich an der Tagesordnung.

Zweiter Punkt: Nicht vom Ziel, aber vom Inhalt her problematisch ist § 12a. Ohne Zweifel ist es zu begrüßen, dass Verwaltungen mit ihren Bürgern und Einwohnern in verständlicher Sprache kommunizieren. Dem Empfänger einer Nachricht, einer Botschaft, eines Bescheids muss klar sein, was der Absender von ihm möchte. Problematisch ist allerdings, dass nirgends wirklich geregelt ist, was Leichte Sprache, verständliche Sprache ist und wo die Grenze von Leichter Sprache liegt. Da gibt es Empfehlungen, Richtlinien und Vorgaben. Aber wenn Sie sich dann Broschüren in Leichter oder verständlicher Sprache durchlesen, haben diese manchmal mit dem Ursprungstext nichts oder nur sehr wenig zu tun. Sie wissen auch, dass die gesetzlichen Sachverhalte manchmal so kompliziert sind und es tatsächlich auf Worte ankommt, dass es hier eine Richtlinie geben sollte. Die Kosten für eine Übersetzung in Leichte Sprache – das wissen Sie auch – sind zudem nicht marginal.

Damit komme ich zum dritten und letzten Punkt. Es ist fast alle Jahre, ja fast schon alle Monate dasselbe: Bund und Land versprechen, schreiben vor; zahlen sollen es aber dann andere. Auch das Spiel mit den Wörtern „kann“, „soll“, „muss“, das wir hier vor allem in § 9 gesehen haben, ist immer wieder das gleiche: erst nur eine Anregung, dann ein leichter Druck und am Ende Verpflichtungen, hier sogar zu einem Satzungserlass. Spielen Sie doch auch einmal ein Spiel, bei dem die Kommunen gewinnen können. Denn wir haben schlicht und ergreifend nicht immer so schnell die erforderlichen Gelder parat, auch wenn die großen Städte das Gesetz schon von Anbeginn für sich haben gelten lassen. Spielen Sie doch einmal ein Spiel, das wir auch gewinnen können. Als das Wort „kann“ kam, haben wir gehört: Es ist keine Pflicht, nur eine Anregung. Jetzt ist es eine Verpflichtung ohne Kostenausgleich.

Wir können alternativlos feststellen: Wer landesweit eine qualitätsvolle Umsetzung der Barrierefreiheit will und dies ins Gesetz hineinschreibt, muss auch die entstehenden Kosten uneingeschränkt tragen.

Ich fasse zusammen: Der Hessische Städtetag begrüßt in weiten Teilen den Gesetzentwurf, erwartet aber eine erheblich bessere Finanzausstattung der Städte und Gemeinden, damit die verpflichtenden Vorgaben auch schnellstmöglich umgesetzt werden können.

Vorsitzender: Ich würde jetzt in eine Fragerunde einsteigen. Ich habe auch schon Wortmeldungen vorliegen. – Als Erste Frau Gnadl.

Abg. **Lisa Gnadl:** Ich habe eine Frage an Frau Bürgel vom Hessischen Städte- und Gemeindebund. Ich würde gern von Ihnen wissen, ob Sie die Ziele des Gesetzes in Gefahr sehen aufgrund der von Ihnen angesprochenen fehlenden inhaltlichen Konkretisierung und der fehlenden finanziellen Ausstattung.

Frau **Bürgel:** Ich kann nicht ausschließen, dass an der einen oder anderen Stelle irgendwelche Umsetzungen nicht erfolgen können, weil dafür die entsprechenden Möglichkeiten fehlen.

Abg. **Max Schad:** Frau Bürgel, Sie haben kritisiert, dass durch die vorliegenden Regelungen das Konnexitätsprinzip umgangen werden soll. Aber würden Sie nicht zustimmen, dass die UN-Behindertenrechtskonvention nicht heute schon die Kommunen bindet, Regelungen zur Gleichstellung zu erlassen bzw. Maßnahmen umzusetzen, dass es nicht ohnehin auch jetzt schon Teil der kommunalen Arbeit ist, hier für Verbesserungen zu sorgen?

Ich sage das vor folgendem Hintergrund: Ich komme aus einer kleinen Kommune, die sich schon seit vielen Jahren engagiert, ganz gezielt Maßnahmen zu ergreifen. Wir sind da sehr aktiv, und es war schon immer unser Anspruch – wir sind eine finanzschwache Kommune –, da etwas zu erreichen.

Frau **Bürgel:** Natürlich gelten die Teilhaberechte behinderter Menschen auch bei den kleinen Kommunen, und Barrierefreiheit und dergleichen wird schon seit Jahren umgesetzt. Trotzdem werden hier die Regelungen verschärft. Es werden organisatorische

Maßnahmen vorgeschrieben, ohne dass der finanzielle Hintergrund dafür vorgesehen ist. Es werden nicht weniger, sondern mehr, und die Anforderungen werden auch nicht weniger, sondern mehr. Dann muss eben für die finanzielle Ausstattung auch der kleinen Kommunen gesorgt werden, damit für alle behinderten Menschen in gleichem Maße Chancengleichheit gewährt werden kann. Da die Bedarfe sehr schwer zu definieren und ganz unterschiedlich sind, sind natürlich auch die Kosten unterschiedlich. Da vermisste ich in dem Gesetz, dass zu den Anforderungen, die da geschaffen werden, keine Umsetzungsregelungen vorhanden sind, wie wann wo was gemacht werden soll und wie es finanziert werden soll. Das ist unser Kritikpunkt, weil dann landesweit eine Chancengleichheit auf dieser Basis nicht sichergestellt werden kann.

Abg. **Christiane Böhm:** Ich habe eine Frage an Frau Bürgel. Sie sagen sehr deutlich, dass das Land einen erneuten Versuch unternimmt, die Konnexitätsverpflichtung mit diesem Gesetz zu umgehen. Dieser Einschätzung kann ich nur zustimmen.

Der Hinweis ist völlig richtig, dass die Kommunen dem Anspruch und der UN-BRK und natürlich auch diesem Gesetz nachkommen müssen. Was müsste denn aus Ihrer Sicht in einem Gesetz stehen, damit es den kommunalen Aufgaben der Barrierefreiheit und der Gleichstellung entspricht und den Kommunen nicht einseitig die Lasten aufbürdet?

Ich möchte gern zwei Fragen an Herrn Hofmeister gleich anschließen. Herr Hofmeister, vielen Dank für Ihre Stellungnahme. Sie fordern darin Förderprogramme des Landes zur Umsetzung der baulichen Barrierefreiheit. Was soll denn da in erster Linie gefördert werden, und welcher finanzielle Rahmen wäre da – das kann man sicher nicht global sagen – Ihrer Meinung nach erforderlich?

Meine zweite Frage an Sie: Sie haben jetzt gerade gesagt, die Kosten für die Übersetzung in Leichte Sprache sind recht hoch, weil das Fachleute machen müssen. Gäbe es nicht die Möglichkeit, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kommunen so weit zu schulen, dass sie ihre Bescheide insgesamt in leichter Sprache ausdrücken könnten? Natürlich wäre da, nebenbei gesagt, auch der Gesetzgeber gefordert. Müssen wir nicht insgesamt fragen: Wie können wir unsere gesamte Kommunikation in Leichter Sprache entwickeln? Wir haben in diesen Tagen gerade die Zahl der Menschen bekommen, die nicht perfekt Deutsch lesen und schreiben können. Das ist doch eine hohe Anzahl von sechs Millionen in Deutschland, sodass wir uns auf einen großen Anteil von Menschen einstellen müssen, die hier Bedarf haben. Was wäre dafür nötig?

Frau **Bürgel:** Es ist natürlich schwierig, jetzt hier Zahlen zu präsentieren, wenn entsprechende Erhebungen gar nicht stattgefunden haben. Für barrierefreie Zugänge ist schon viel getan worden. Auch in den Bauvorschriften wird darauf hingewiesen. Andererseits gibt es alte Bausubstanz oder denkmalgeschützte Bausubstanz, wo andere Interessen entgegenstehen und Lösungen sehr schwierig werden. Trotzdem muss man mit dieser Aufgabe zurechtkommen. Durch Förderprogramme – das war hier ein Stichwort – könnte einiges getan werden, was sicherlich landesweit bei der Umsetzung an vielen Stellen hilfreich sein könnte.

Herr **Hofmeister:** Zu Ihrer ersten Frage, Frau Böhm: Förderrichtlinien. Wir haben mehrere Städte, die z. B. denkmalgeschützte Rathäuser haben. In § 10 Abs. 3 des Gesetzesentwurfs soll eine Berichtspflicht eingeführt werden über den Zustand oder die Schnelligkeit der

Veränderungen der Barrierefreiheit beispielsweise auch bei Rathäusern; das sind ja öffentliche Verwaltungsgebäude.

Wir haben ziemlich viele denkmalgeschützte Fachwerkhäuser in Hessen. Man stelle sich nun den Umbau eines solchen Rathauses vor, sofern dieser überhaupt möglich ist. Denn wenn Sie sich die kleinen Rathäuser ansehen, aber auch die größerer Städte, z. B. in Frankenberg oder wo auch immer, dann werden Sie feststellen: Da entstehen erhebliche Kosten. Wenn Sie diese hochrechnen, kommen Sie auf einen Betrag X. Eine genaue Zahl kann ich Ihnen auch nicht sagen. Aber es ist mit Sicherheit eine dreistellige Millionensumme, wenn jedes einzelne dieser Gebäude barrierefrei gemacht werden soll. Also, mit einer dreistelligen Millionensumme ist man mit Sicherheit gut bedient. Diese hängt davon ab, wie hoch der Bedarf ist.

Zu Ihrer zweiten Frage: Mitarbeiterschulung. Das gibt es schon. Das Problem ist nur die Komplexität dieser Materien. Sie haben gerade die vielen Änderungen in den Sozialgesetzbüchern erlebt, Änderungen, die zum Teil überhaupt nicht in das gesamte Sozialgesetzbuch hineinpassen, weil plötzlich neue Begrifflichkeiten eingeführt werden, die in die Gesamtsystematik nicht passen. Selbst jemand, der geschult ist und mit diesen Gesetzen eigentlich hervorragend zurechtkommt, muss erst einmal für sich selber die Sprache finden, dass es in diese Gesetzbücher hineinpasst, in das Gesamtgefüge der Systematik des Sozialgesetzbuches. Diese sehr komplexen Materien verständlicher zu machen, ist manchmal sehr schwierig.

Das geht uns auch so, die wir gerade in Verhandlungen z. B. über Rahmenvereinbarungen sitzen. Im Bereich Pflege, im Bereich des Bundesteilhabegesetzes laufen Rahmenvereinbarungsverhandlungen. Wir versuchen – wir haben uns das auferlegt –, hier mit ganz leichter Sprache zu arbeiten. Es ist manchmal nicht möglich, weil schon die Definitionen von gesetzlichen Begrifflichkeiten so komplex sind, dass Sie sie gar nicht vereinfachen können, weil Sie sonst einen Aspekt aus der Definition komplett ausblenden.

Wir müssen tatsächlich über die Schulung nachdenken. In Frankfurt und in Wiesbaden gibt es schon solche Schulungen. Wiesbaden hat einen Preis für barrierefreie Verwaltung, den „Access City Award“, gewonnen. Aber Sie können sich ausmalen, dass Sie jeden einzelnen Verwaltungsbereich erreichen müssen. Das ist Wahnsinn, was da an Kosten dahintersteht. Deswegen sollte man sich wahrscheinlich eher auf die wichtigsten Dinge beschränken, die man in leichte und verständliche Sprache übersetzt, und dann aber auch ein Reglement haben, damit jeder weiß, worum es geht, und nicht jeder mit einer neuen Brille darauf schaut, was jetzt für ihn verständlich ist.

Abg. **Silvia Brünnel:** Sehr geehrte Frau Bürgel, zunächst vielen Dank für Ihre Stellungnahme. Im Zusammenhang mit Ihrer Darstellung, dass Sie die Zusammenarbeit mit der Landesbehindertenbeauftragten zwar nicht ablehnen, jedoch in dieser Form als Bevormundung empfinden, frage ich Sie: Können Sie sich nicht vorstellen, dass die Zusammenarbeit mit der Landesbehindertenbeauftragten die Arbeit in den Kommunen deutlich vereinfacht? Es ist ja vorgesehen, dass man behilflich ist bei der Erstellung von Satzungen oder auch Mustersatzungen erstellt. Es geht um einen Austausch. Die Zielsetzung ist, das, was wir umsetzen müssen, einheitlich auf den Weg zu bringen, und da ist sicherlich eine Zusammenarbeit von Verbänden und kommunalen Gremien mit der Landesbehindertenbeauftragten sinnvoll.

Frau **Bürgel**: Das ist eine grundsätzliche Frage. Die Kommunen sind sicherlich bereit, mit der Landesbehindertenbeauftragten zusammenzuarbeiten, aber keine Kommune möchte sich Satzungsregelungen vorschreiben lassen. Satzungen sind ein ureigenes Selbstverwaltungsrecht. Wir sind zu allem bereit, aber gegen das Vorschreiben von Satzungsregelungen werden sich unsere Mitglieder ganz energisch wehren.

Abg. **Yanki Pürsün**: Es ist sehr gut nachvollziehbar, wenn hier vorgetragen wird, dass die Konnexität umgangen werden soll und dass es selbstverständlich sein sollte, dass die Kommunen entsprechend ihren Aufgaben finanziell ausgestattet sind. Darauf möchte ich jetzt nicht den Fokus richten, sondern meine Frage wäre: Wenn ungeachtet der Diskussion in den kommunalen Gremien Kommunen bislang beispielsweise zehn Maßnahmen geplant haben, ohne dass sie diese bisher berücksichtigen mussten, was ist dann in der Zukunft die Konsequenz, wenn das Gesetz in Kraft tritt? Müssen dann die Kommunen sagen: „Wir schaffen jetzt nur noch sechs Maßnahmen, weil wir vom Land Hessen nicht ausreichend finanzielle Mittel zugewiesen bekommen haben“? Oder müssen die Kommunen dann auf Krawall setzen? Klagt dann die Kommune die fehlenden Mittel für die spezielle Maßnahme ein, die nach dieser Gesetzesänderung erfolgen muss, oder wird die Kommune dann vielleicht Bürger bitten, gegen das Land Hessen zu klagen, weil diese Aufgaben gar nicht alle erfüllt werden können, da die Kommune die notwendigen Mittel durch das Land nicht zugewiesen bekommen hat?

Herr **Hofmeister**: Das ist genau das Spiel, das ich meinte. Keine Stadt im Hessischen Städtetag wird streiken, den Prozess, der auf Barrierefreiheit angelegt ist, aussetzen. Das haben Sie daran gesehen, dass nicht nur die großen Städte, sondern viele Städte schon von Anbeginn, als noch die Kannregelung im Gesetz stand, dazu übergegangen sind, das gesamte Gesetz gegen sich gelten zu lassen, also schon diesen Prozess zu gestalten. Alle Städte und Gemeinden stehen hinter den Zielen und arbeiten daran. Da werden auch keine Planungsprozesse geändert.

Aber wir kämpfen dafür, dass die Ausstattung vorhanden ist. Wenn hier eine Satzung eingefordert wird und Verpflichtungen festgelegt werden und der Landesgesetzgeber sich Gedanken gemacht hat, bestimmte Dinge landesweit vorzugeben, dann soll er bitte schön auch die entsprechenden Kosten tragen. Das kommunale Satzungsrecht ist im Grunde genommen das Entscheidende. Da können Sie ganz individuell das, was in der Kommune an Bedarfen anfällt, hineinschreiben und ganz individuell auf die Kommune bezogene Planungsprozesse anstoßen. Wenn Sie alles mit der Rasenmähermethode machen, geht das nicht. Wir arbeiten hervorragend mit der Landesbehindertenbeauftragten zusammen. Aber hier muss man doch vor Ort schauen: Was sind da die Bedarfe? Müssen Ampelanlagen ausgetauscht werden? Muss man Verwaltungsgebäude umbauen? Das ist eine Frage der Ziele und der Reihenfolge, in der man sie verwirklichen will. Auch das ist ein Teil der kommunalen Selbstverwaltung. Das fordern wir ein. Aber wenn der Landesgesetzgeber selber sagt: „Ihr müsst das in einer bestimmten Zeit und in einer bestimmten Weise umsetzen“, dann soll er auch die entsprechenden Mittel zur Verfügung stellen, damit wir das qualitativ tun können.

Abg. **Felix Martin**: Ich will mich an den Hessischen Städtetag wenden. In dem angesprochenen § 12a geht es um Verständlichkeit und Leichte Sprache. Ich glaube, es tut uns gut, wenn wir beides voneinander trennen. Verständlichkeit und Leichte Sprache ist ja nicht das Gleiche. Insbesondere für die Leichte Sprache gibt es sehr genaue Vorgaben. Natürlich gibt es Unterschiede, wie die einzelnen Büros diese Vorgaben umsetzen.

Aber prinzipiell reden wir davon, dass es ein anderes Textbild gibt, dass wenig Sätze auf einer Seite stehen, dass komplizierte Wörter gekennzeichnet sind, dass sie auch direkt erklärt werden. Es soll animiert, also mit Bildern dargestellt werden, worum es im Text geht. Es sollen kurze Sätze verwendet werden, während es bei einer verständlichen Sprache eher darauf ankommt, dass wir uns nicht in Schachtelsätzen verlieren, wie ich das gerade tue, sondern dass wir versuchen, möglichst einfache Wörter zu verwenden, dass wir nicht ständig mit Paragrafen um uns werfen usw.

Der angesprochene Paragraf enthält drei Punkte: zum einen, dass wir uns generell, aber insbesondere im Umgang mit behinderten Menschen einer verständlichen Sprache bedienen wollen. Dann haben wir den Hinweis, dass dann, wenn das nicht ausreicht, auf Leichte Sprache zurückgegriffen werden soll, dass also im Bedarfsfall Leichte Sprache Anwendung finden soll. Deswegen will ich auch zur Kollegin Böhm sagen: Es macht überhaupt keinen Sinn, alles in Leichter Sprache zur Verfügung zu stellen.

Vorsitzender: Herr Kollege Martin, ich muss jetzt kurz eingreifen. Wir wollen hier keine Dialoge führen, sondern Fragen stellen. Sie können natürlich eine Vorbemerkung zur Frage machen; das ist kein Problem. Aber kommen Sie bitte zur Frage.

Abg. **Felix Martin:** Ich möchte den Städtetag fragen, ob er es für eine unzumutbare Belastung hält, Texte in verständlicher Sprache und bei Bedarf in Leichter Sprache zur Verfügung zu stellen.

Herr **Hofmeister:** Nein. Das habe ich, denke ich, gerade eben auch gar nicht gesagt. Wir sind selbstverständlich dafür. Wir tun das auch schon. Beispielsweise in den Baugenehmigungen wird heute schon mit vielen Bildern gearbeitet. Das ist natürlich unterschiedlich von Stadt zu Stadt. Wir kennen den Erfahrungsaustausch gerade bei den Bauaufsichtsbehörden. Deswegen kann ich daraus berichten. Da wird schon mit Zeichnungen und Bildern deutlich gemacht, was dann Inhalt des Verfahrens und des Bescheides ist. Wir wollen das selbstverständlich.

Aber wir müssen darauf hinweisen, dass das a) mit ziemlich viel Aufwand verbunden ist und dass b) die Frage ist, ob man tatsächlich jeden einzelnen Sachverhalt so verständlich und so leicht im Sinne der Vorgaben oder Empfehlungen ausdrücken kann. In dem Gesetz ist angelegt, dass das überall der Fall sein muss. Ich habe nur infrage gestellt, ob es auch überall der Fall sein kann.

Vorsitzender: Gibt es an die Vertreter der kommunalen Familie noch Fragen? – Das ist offensichtlich nicht der Fall. Dann herzlichen Dank für Ihre Ausführungen.

Wir werden nun als Nächstes die Institution Wissenschaft anhören. Als Vertreter ist heute Herr Prof. Welti da. – Bitte, Sie haben das Wort.

Herr **Prof. Dr. Welti:** Vielen Dank für die Einladung. Es ist sehr erfreulich, dass Sie rasch nach der Wahl dieses Thema wieder aufgegriffen haben. Es besteht Handlungsbedarf. Der Bund hat sein Behindertengleichstellungsgesetz bereits vor drei Jahren angepasst. Die Staatenberichtsprüfung der UN-Behindertenrechtskonvention steht für Deutschland

bevor. Seitens des UN-Ausschusses sind gegenüber Deutschland konkrete Kritikpunkte in Sachen Barrierefreiheit formuliert worden.

Der Gesetzentwurf ist zweifellos ein Fortschritt. Kritik kann man vor allem an dem Konzept festmachen, wie die Kommunen in den Geltungsbereich eingebunden werden. Hier verfolgt Hessen jetzt in abgeschwächter Form weiter den Weg, den von allen deutschen Flächenländern sonst nur Sachsen und Bayern gehen, nämlich die Kommunen weitgehend von konkreten Verpflichtungen auszunehmen. Aus der Gesetzesbegründung wird deutlich, dass es hier hauptsächlich um die Vermeidung der Konnexität geht. Mir ist als Mitglied eines Landesverfassungsgerichts in einem anderen Land wohlbekannt, um was für Beträge es hier gehen kann. Trotzdem muss man sagen, dass jedes Flächenland ein Behindertengleichstellungsgesetz hat. Zehn haben eines, das die Kommunen bindet. Mir ist keine Konnexitätsklage bekannt, weder erfolgreich noch nicht erfolgreich. Das Streitpotenzial hat sich in den Ländern, die die Kommunen einbeziehen, offensichtlich in Grenzen gehalten. Man kann das lösen.

Die Verwaltungen von Land und Kommunen kooperieren eng. Das müssen sie. Kreise und Städte sind der Unterbau der Landesverwaltung. Insofern stellt sich die Frage, was es für die Beteiligten für negative Folgen haben kann, wenn hier ein unterschiedlicher Grad von Verpflichtung gilt. Wenn man in die Gesetzesgründung schaut, wird das augenfällig bei der Beschreibung der Verpflichtung für Kommunikationshilfen. Hier wird ausgeführt: Im pädagogischen Bereich besteht der Anspruch, aber wenn es um das Schulgebäude geht, fällt der Anspruch weg. Das kann für gehörlose Eltern, die ein Elterngespräch führen wollen, keine wirklich befriedigende Lösung sein. Dann wird darauf verwiesen, die Kommunen seien sowieso daran gebunden. Dann müssten diese sich jetzt überlegen, ob sie aufgrund dieser Bindung doch den Gebärdensprachdolmetscher bezahlen, obwohl ihnen hier attestiert wird, sie müssten es nicht nach dem Landesgesetz, aber vielleicht nach einer anderen Bindung. Das wirkt kompliziert.

Ein zweiter Punkt, der kurz angesprochen werden sollte: Andere Gesetze werden hier nicht angegangen. Die Wahlperiode ist noch jung. Ich würde empfehlen, für das Anliegen „Barrierefreiheit“ weitere Landesgesetze zu überprüfen. Der Hauptkritikpunkt bei der Diskussion um das Bundes-BGG war die Nichteinbindung von Privaten. Hier können die Länder durch Ordnungsrecht insbesondere im Baubereich etwas machen. Auch in der Landesverwaltung wird es so sein, dass manche Dinge besser umgesetzt werden, wenn man sie in den speziellen Gesetzen regelt. Aus eigener Erfahrung weiß ich das von den sehr ungenauen Regelungen des Hessischen Hochschulgesetzes zur Barrierefreiheit.

Insgesamt muss man an die Durchsetzung eines solchen Gesetzes denken. Ich war beteiligt an der Evaluation des Bundes-BGG. Wir haben festgestellt: In vielen Behörden ist das Gesetz nur unzureichend bekannt, auch wenn sie daran gebunden sind. Die Mechanismen zur gerichtlichen Durchsetzung werden wenig in Anspruch genommen. Im Bund hat man sich entschieden, eine Schlichtungsstelle einzurichten. Das hat sich bisher als ein guter Ansatz erwiesen. Allerdings berichtet die Schlichtungsstelle des Bundes, dort kämen aus den Ländern viele Anfragen an, die man ablehnen müsste, weil man dafür nicht zuständig sei. Das deutet auf Bedarf an Landesschlichtungsstellen hin. Im Bund hat man eine Fachstelle eingerichtet, die die Behörden unterstützt. Man hat die Berichtspflichten etwas umfassender ausgestaltet. Ich würde empfehlen, nach einigen Jahren das Gesetz insgesamt einer Evaluation zu unterziehen, damit man sehen kann, was daraus geworden ist. Die Umsetzung des Gesetzes ist ein komplexer gesellschaftlicher Prozess, und deswegen muss das genauer beobachtet werden.

Vorsitzender: Gibt es zu diesen Ausführungen Anmerkungen oder Fragen? – Frau Böhm, bitte.

Abg. **Christiane Böhm:** Sie haben angesprochen, dass andere Bundesländer schon Behindertengleichstellungsgesetze haben, die für die Kommunen verpflichtend sind. Kann es daran liegen, dass hier hinderlich ist, dass Hessen das Konnexitätsprinzip in der Landesverfassung verankert hat? Oder welche anderen Maßnahmen haben die anderen Bundesländer getroffen, dass es wohl keine größeren Konflikte zwischen Kommunen und Land in dieser Frage gibt?

Meine zweite Frage: Sie haben in Ihrer schriftlichen Stellungnahme als Einziger einen Rückschritt bezüglich des Verbandsklagerechts bei Verstößen gegen die Barrierefreiheit festgestellt, weil die Möglichkeit der Verbandsklage bei Verstößen gegen die Barrierefreiheit nach dem Hessischen Straßen- und Wegegesetz abgeschafft werden soll. Ich habe das nicht verstanden. Können Sie uns erläutern, warum diese Möglichkeit abgeschafft wird? Sie haben uns dankenswerterweise darauf hingewiesen. Ich hätte es glatt überlesen. Aber es wäre eine negative Entwicklung, wenn das so wäre. Es wäre tatsächlich ein Rückschritt.

Abg. **Max Schad:** Herr Prof. Welti, Sie haben sich in Ihrer Stellungnahme auch zu § 4 geäußert. Ich möchte Sie fragen, ob Sie davon ausgehen, dass die in § 4 Abs. 2 eingeführte Vermutungsregel tatsächlich zu einer besseren Rechtsdurchsetzung für Menschen mit Behinderung führen wird.

Abg. **Christiane Böhm:** Ich habe eine Frage vergessen. Sie haben an verschiedenen Stellen des Gesetzentwurfs Widersprüche zu der UN-Behindertenrechtskonvention aufgezeigt. Halten Sie diese Verletzungen der UN-Behindertenrechtskonvention für so tiefgreifend, dass wir Bedenken haben müssen, ob dieses Gesetz tatsächlich verfassungsgemäß ist, oder befürchten müssen, dass es verfassungswidrig wäre?

Herr **Prof. Dr. Welti:** Eine Konnexitätsregelung gibt es inzwischen in den Verfassungen aller Flächenländer in Deutschland. Insofern stehen alle Flächenländer vor der Frage, ob die Bindungen des Behindertengleichstellungsrechts die Konnexität betreffen. In manchen Ländern hat sich diese Frage nicht gestellt, weil die Konnexität erst nach dem ersten BGG eingeführt worden ist. In anderen Ländern war die Reihenfolge umgekehrt. Aber in allen Ländern kann man feststellen, dass Barrierefreiheit und Benachteiligungsschutz keine neue Aufgabe sind, sondern immer schon Staatsaufgabe waren. Sie wird jetzt nur festgeschrieben und konkretisiert. Ob sich aus dieser Konkretisierung eine Ausgleichspflicht des Landes ergibt, darüber kann man streiten. Mein Petition wäre, dass die Beteiligten zu einer Einigung kommen und man dem Konflikt nicht mit Regelungen aus dem Wege geht, die am Schluss für die Betroffenen wenig hilfreich sind.

Warum das Straßen- und Wegerecht von der Verbandsklage ausgenommen wird, sagt die Gesetzesbegründung nicht. Ich kann deswegen dazu nichts sagen. Eine Klageflut kann es nicht gewesen sein, denn es gab dazu keine Verbandsklagen, wie es auch leider überhaupt keine Verbandsklagen gegeben hat. Insofern fände ich es schöner, wenn man sich überlegen würde, wie man dieses Instrument zur Durchsetzung des Gesetzes stärkt. Hierzu sind Vorschläge gemacht worden, die aber in der Gesetzesbegrün-

dung verworfen werden. Es gibt keine Schlichtungsstelle, und man bleibt auch dabei, dass nur Feststellungsklagen geführt werden können.

Ich habe in meiner Stellungnahme bestimmte Spannungsverhältnisse und Widersprüche zur UN-Behindertenrechtskonvention aufgezeigt. Insbesondere Art. 9 zur Barrierefreiheit sagt deutlich, dass Zugangshindernisse festgestellt und abgebaut werden müssen. Das geht über Verpflichtungen, die sich auf Neubauten beziehen, hinaus. Insofern kann der Prozess der Umsetzung hier noch nicht am Ende angekommen sein.

Auch die Vereinten Nationen wissen, dass man Barrierefreiheit nicht von jetzt auf gleich durchsetzen kann. Daher stellt sich immer die Frage auch nach dem, was der Fachausschuss sagt, ob man auf dem Weg ist. Ich glaube, die Gesetzgebung muss deutlich machen, dass man auf dem Weg ist. Hier habe ich Zweifel, ob man das an einigen Stellen hinreichend deutlich gemacht hat.

Inwieweit das auf das deutsche Verfassungsrecht durchschlägt, dazu hat das Bundesverfassungsgericht jüngst in seiner Entscheidung zum Wahlrechtsausschluss etwas gesagt, indem es darauf hingewiesen hat, dass der UN-Behindertenrechtskonvention zwar nicht unmittelbare Geltung in all ihren Artikeln zukommt, aber dass sie zur Auslegung des Benachteiligungsverbots nach Art. 3 Grundgesetz heranzuziehen ist und sich das Recht aller deutschen Länder daran messen lassen muss, ob es diesem Gebot gerecht wird. Das kann man jetzt nicht pauschal für das ganze Gesetz sagen, aber man befindet sich in diesem Spannungsverhältnis, wenn man sich mit der Materie befasst.

Vorsitzender: Gibt es hierzu noch Fragen? – Das ist nicht der Fall.

Dann wäre jetzt mein Verfahrensvorschlag, die Stellungnahmen der nächsten beiden Anzuhörenden, Frau Müller-Erichsen und Frau Graz, zu hören und dann eine Fragerunde anzuschließen.

Frau **Müller-Erichsen:** Wir haben unsere Stellungnahme eingereicht. Ich will zu Beginn sagen: Es war überhaupt nicht in unserem Sinne, die Städte und Gemeinden zu reglementieren, sie müssten eine Satzung machen. Das war eigentlich nur ein freundliches Angebot. Wir halten es zwar für wichtig, dass da Satzungen geschaffen werden, und wir halten es auch für wichtig, dass es in den einzelnen Kommunen Beauftragte für Menschen mit Behinderung gibt. Gerade heute haben wir erfahren, dass es in der Stadt Rüdelsheim keinen Beauftragten gibt. Wir hatten eine Anfrage von einer älteren Dame, die Unterstützung sucht, aber vor Ort niemanden gefunden hat, der sie unterstützt. – Das nur zur Einleitung.

In § 3 geht es um die Barrierefreiheit und die Auffindbarkeit. Das halten wir für besonders wichtig. Allerdings fehlt dieses Merkmal „Auffindbarkeit“ in der Hessischen Bauordnung. Unser Wunsch ist, dass das dort bei nächster Gelegenheit eingeführt wird.

Zur gemeinsamen Erziehung möchte ich sagen, dass wir diese natürlich unterstützen und versuchen, Menschen zu finden, die das gemeinsam mit uns machen. Wichtig ist – das erleben wir immer wieder durch Anfragen – das lebenslange Lernen, dass auch Menschen mit Behinderung z. B. Möglichkeiten haben, die Volkshochschulen oder andere Kurse zu besuchen, was heutzutage gerade bei Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung noch immer nicht überall möglich ist.

Wir wissen, dass viele Kommunen nicht die Möglichkeit haben, alle Schulgebäude barrierefrei zu machen. Dennoch wollen wir Eltern dabei unterstützen, dass ihre Kinder dort in die Schule gehen können, wo sie leben.

Zu § 7 – Wohnen von Menschen mit Behinderungen – ist unser Wunsch, Satz 1 strenger zu fassen – „Menschen mit Behinderungen ist im Rahmen der individuellen Hilfeplanung ihren Wünschen entsprechend die Möglichkeit zu geben, auch bei wachsendem Hilfebedarf in dem ihnen vertrauten Wohnumfeld zu verbleiben.“ –, sodass diese Menschen sich dann auch wirklich auf diese Möglichkeit berufen können.

Zur Interessenvertretung: Nach dem jetzt vorgeschlagenen Wortlaut von § 8b Abs. 2 sollen die kommunalen Gebietskörperschaften zur Wahrung der Interessen von Menschen mit Behinderungen durch Satzung nähere Regelungen treffen. Wir sind bereit, dabei unterstützend tätig zu werden.

Ansonsten schließe ich mich der schriftlichen Stellungnahme von Herrn Dr. Welti an. Da gibt es viele Gemeinsamkeiten, sodass ich diese jetzt nicht nochmals anführen muss.

Alles andere können Sie nachlesen. Ich bitte um Nachsicht, wenn ich das jetzt nicht vorlese.

Frau **Graz**: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrter Herr Minister, liebe Damen und Herren! Ich spreche hier für das Evangelische Büro Hessen am Sitz der Landesregierung, das die Interessen der evangelischen Kirchen und der Diakonie Hessen vertritt und bündelt. Die evangelischen Kirchen und die Diakonie haben sich vollumfänglich der Stellungnahme der Liga der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen. Diese Stellungnahme liegt Ihnen vor. Frau von Witzleben-Stromeyer wird die einzelnen Punkte dann in unserem Sinne verdichten und gewichten.

An dieser Stelle von meiner Seite eine persönliche Bemerkung, die ich mir erlauben muss. Manche von Ihnen wissen, dass ich noch verhältnismäßig frisch hier im politischen Wiesbaden unterwegs bin. Ich war im vergangenen Sommer zum ersten Mal in meinem Leben bei einer echten Anhörung. Da ging es um das Bundesteilhabegesetz. Viele erinnern sich. Die Liste der Anzuhörenden war sehr lang. Wir haben im Plenarsaal getagt. Jeder hatte maximal drei Minuten. Ich habe von vornherein gesagt: Weil wir uns der Stellungnahme der Liga anschließen, verzichte ich auf meinen Beitrag. Das kam mir auch insofern ganz gelegen, weil ich natürlich ziemlich aufgereggt war und zunächst einmal zuhören wollte.

So war es dann auch: Ich war plötzlich hörende Kirche und nicht gleich im Sendemodus, den anderen die Welt zu erklären, sondern einfach Zuhörende. Das war für mich eine sehr wichtige Erfahrung. Ich habe da sehr viel gehört, und mich hat vor allem das beeindruckt, was von den Betroffenen selber vorgetragen wurde, die ja wissen, worum es geht, und die von der Politik tragfähige und gute Lösungen erwarten. Ein Blinder hat eine supertolle Rede gehalten. In Gebärdensprache wurde übersetzt wie heute auch. Es war ein Vater von Pflegekindern mit Behinderungen da, ein Mitarbeiter aus einer Werkstatt. Hören ist, wie ich gelernt habe, auch ein politisches Ritual, das ritualisiert abläuft. Dass es diese Anhörung jetzt überhaupt gibt – ich meine, zwischendurch sah auch einmal anders aus –, ist gut, und das wollte ich an dieser Stelle sagen.

Ich will Ihnen versichern, dass ich diese Erfahrung an allen möglichen und unmöglichen Stellen weitergegeben habe. Denn ich glaube, dass man draußen gar nicht weiß, dass

es dieses politische, demokratische Instrument in dieser Form gibt, auch in der Kirche nicht. Alles, was aus Betroffenen Beteiligte macht, ist gut, auch wenn der Weg dahin mühsam ist.

Einen inhaltlichen Punkt greife ich kurz heraus. Die evangelischen Kirchen wünschen sich sehr – neben allem, was in unserer Stellungnahme steht –, dass in dem zur Diskussion stehenden Gesetz eine Regelung aufgenommen wird, dass diejenigen, die im Inklusionsbeirat mitwirken und als Betroffene ihre Expertise und Lebenserfahrung einbringen, von ihnen entstehenden Kosten entlastet werden. Das dürfte vermutlich eine Kleinigkeit sein, die aber mit Wertschätzung und mit Würdigung und schlussendlich mit Würde zu tun hat.

Ab jetzt bin ich wieder ganz Ohr und gespannt auf den weiteren Verlauf der Anhörung. Wenn es Fragen gibt, muss ich dann vermutlich an die Liga-Expertise verweisen.

Vorsitzender: Frau Graz, ich kann Ihnen versichern, auch wenn wir nicht im Plenarsaal sind: Auch das hier ist ein echter Ausschuss mit einer echten Anhörung.

Jetzt habe ich zwei Wortmeldungen.

Abg. **Lisa Gnadl:** Ich habe eine Frage an Frau Müller-Erichsen. Sie haben das jetzt in Ihrer mündlichen Stellungnahme nicht ausgeführt, aber ähnlich, wie Frau Graz das eben formuliert hat, gab es in Ihrer schriftlichen Stellungnahme einen Hinweis zur Zusammensetzung und zu den finanziellen Maßgaben der Mitglieder im Inklusionsbeirat. Ich möchte Sie fragen, inwiefern Sie es als notwendig erachten, dass hier entsprechende Regelungen geschaffen werden.

Abg. **Christiane Böhm:** Ich habe zwei Fragen an Frau Müller-Erichsen. Zunächst vielen Dank für Ihre Stellungnahme, weil sie uns auch die Position des Inklusionsbeirats übermittelt hat, was uns ganz besonders wichtig ist, und weil sie eine Reihe konkreter Vorschläge enthält, die Sie offensichtlich zusammen mit dem Inklusionsbeirat gestaltet haben.

Meine erste Frage betrifft die Zielvereinbarungen. Ich war etwas erstaunt, verwundert, erschüttert, dass wir seit 2005 nur sechs Zielvereinbarungen hatten. Kennen Sie auch gescheiterte Zielvereinbarungen? Hängt die geringe Zahl damit zusammen, dass man nicht zusammenkommt, oder gab es nicht mehr Bemühungen um Zielvereinbarungen? Das würde mich interessieren. Herr Prof. Welti hat auch deutlich gemacht, dass das ein sehr stumpfes Schwert zu sein scheint, mit dem wir da arbeiten, wenn wir in 14 Jahren auf nicht mehr als sechs kommen. Die Frage wäre auch: Welchen Umfang hatten die Zielvereinbarungen, die es gegeben hat? Haben sie sich auf ganz Hessen oder auf eine Kommune, auf größere oder kleinere Sachverhalte bezogen? Darüber bin ich nicht informiert. Dazu hätte ich gern eine Information.

Die zweite Frage bezieht sich auf die Behindertenbeauftragten, die die Kommunen einrichten. Damit bin ich sehr einverstanden. Meine Frage wäre: Was bedeutet das? Wie sollen diese Behindertenbeauftragten vor Ort ausgestattet sein? Es gibt ja auch die Diskussion über eine Hauptamtlichkeit. Was ist sinnvoll mit was für einem finanziellen Umfang? Bestehen nicht Bedenken, dass es, wenn keine Förderung vonseiten des Landes erfolgt, nur auf sehr schmaler Basis Behindertenbeauftragte geben wird?

Dann habe ich noch eine Frage an Frau Graz. Ich weiß, dass Sie sehr höflich sind. Deswegen meine Frage, ob ich Ihre Einlassung zu der Anhörung so interpretieren darf, dass, da Sie die Behindertenverbände oder Menschen mit Behinderung sehr hervorgehoben haben, diese auch in dieser Anhörung eine größere Rolle spielen sollten. Oder ist der Ablauf der Anhörung so in Ordnung? Für mich als Parlamentarierin wäre es wichtig, eine Rückmeldung zu bekommen, damit wir wissen, ob der Ablauf der Anhörung sachgerecht ist.

Frau **Müller-Erichsen**: Ich fange mit den Zielvereinbarungen an. Ich gestehe, ich finde es auch bedauerlich, aber in der Zeit, in der ich jetzt das Amt inne habe, hat es nur eine Diskussion einer Zielvereinbarung gegeben mit dem Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen. Diese ist nicht richtig in Gang gekommen. Die Umsetzung der Barrierefreiheit in den einzelnen Sparkassengebäuden hat zwar in einigen Regionen begonnen, ist aber noch nicht abgeschlossen. Die Spitze dieses Verbandes hat sich zurückgezogen. Sie haben zwar einmal eine Unterschrift geleistet, aber die Entwicklung ist nicht weitergegangen, weil dann die einzelnen Verbände vor Ort aktiv werden mussten, und da haben einige nicht mitgemacht. Ich komme aus einer Region – Gießen –, wo man sich angestrengt hat. Aber ich habe gehört, dass es nicht überall so ist.

Es gibt noch eine kleine Zielvereinbarung zum Thema Lernen in Volkshochschulen mit Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung. Aber das hat sich auch nicht ausgedehnt auf ganz Hessen. Nur eine Volkshochschule im Landkreis Gießen ist da aktiv. Ich denke, jeder Verband kann vorschlagen, eine Zielvereinbarung zu organisieren, zu welchem Thema auch immer. Aber es ist nichts weiter an uns herangetragen worden.

Zur Frage nach der finanziellen Ausstattung der Mitglieder des Inklusionsbeirats, die dann auch in einzelnen Gremien tätig sind: Es ist jetzt geregelt, dass die Vertreter, die bei den Verhandlungen zum BTHG dabei sind, Reisekosten erstattet bekommen, vor allem die, die ehrenamtlich arbeiten. In unserem Ausschuss gab es eine große Diskussion, in der gesagt wurde: Auf Bundesebene wurde das abgelehnt; da waren das fast alles hauptamtliche Funktionäre, die da mitdiskutiert haben. Aber auf Landesebene sind auch sehr viele Ehrenamtliche tätig, und deswegen muss das finanziert werden, wenn sie an solchen Sitzungen teilnehmen. Das ist jetzt geregelt.

Habe ich etwas vergessen?

(Abg. Christiane Böhm: Die Kommunalen!)

– Bei den Kommunalen gibt es unterschiedliche Regelungen. Wir haben im Inklusionsbeirat einen Vertreter der Kommunalen. Es gibt relativ viele Behindertenbeauftragte in den Kommunen, aber noch nicht in allen. Das würde ich aufgrund meiner Kenntnisse und Kontakte in den Kommunen sagen. Im Landkreis Gießen – das finde ich wichtig, und ich kann das auch mit ein bisschen Stolz sagen – habe ich auf den Weg gebracht, dass es einen Beirat für Menschen mit Behinderung gibt, und konnte durchsetzen, dass in diesem Beirat die Menschen mit Behinderung sitzen und nicht die Funktionäre. Das hat sich wirklich wunderbar ergeben, und es finden da auch wirklich intensive Diskussionen statt. Oft ist die Landrätin dabei. Dieser Beirat wird sehr ernst genommen, sodass ich mir wünsche, dass das in den größeren Landkreisen auch in Gang kommt. In den kleineren muss es halt Ansprechpartner geben. Oft sind das Mitarbeiter in der Kommune, die zusätzlich dieses Amt haben und das auch ausgewiesen ist, sodass Menschen mit Behinderung dort hinfinden und sich mit diesen Mitarbeitern unterhalten können. Es nicht immer so, dass diese freigestellt sind. Das hängt von der Größe der Kommune ab, ob

die sich das leisten kann oder nicht. Aber es muss ein Ansprechpartner da sein. Ich hoffe, dass das in allen Kommunen, auch in den kleinen, möglich ist.

Frau **Graz**: Frau Böhm, ob mich diese „echte“ Anhörung in ähnlicher Form berührt wie meine erste Anhörung, werde ich erst empfinden können, wenn sie zu Ende ist. Ich weiß auch nicht genau – dazu bin ich noch zu neu –, wie die Listen der Anzuhörenden erstellt werden. Daher bitte ich um Nachsicht.

Vorsitzender: Es gibt jetzt keine weiteren Wortmeldungen. – Dann schlage ich vor, dass wir die nächsten drei Anzuhörenden zusammenfassen. – Zunächst Frau Rita Schroll, bitte.

Frau **Schroll**: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrter Herr Staatsminister, sehr geehrte Damen und Herren! Ich bedanke mich sehr für die Gelegenheit, zu Ihrem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Dass ich diesen in verschiedenen Punkten für einen großen Fortschritt halte, habe ich in meiner Stellungnahme erwähnt. Problematisieren möchte ich folgende Punkte:

Bei dem Benachteiligungsverbot vermissen wir analog zu § 22 BGG die Beweislastumkehr und würden es sehr begrüßen, wenn dieser Punkt noch mit aufgenommen werden kann.

Um die Durchführung von Maßnahmen zur tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen mit Behinderungen stärker zu fokussieren, regen wir an, in § 5 Satz 2 die Wörter „nach Möglichkeit“ zu streichen, sodass dieser Satz dann wie folgt heißen würde:

Dabei sind besondere Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen mit Behinderungen und zur Beseitigung bestehender Benachteiligungen zulässig und durchzuführen.

Das Streben nach Inklusion und nach lebenslangem Lernen sollte dem Art. 24 der UN-BRK entsprechend in § 6 aufgenommen werden. Neben der Erweiterung der Überschrift sollte noch folgende Ergänzung nach Satz 1 angefügt werden:

Um die Erziehungs- und Bildungsprozesse erfolgreich zu ermöglichen und zu sichern, sind angemessene Vorkehrungen i. S. v. Artikel 2 UN-BRK zu treffen und individuell benötigte Nachteilsausgleiche zu gewähren. Bei Neubauten von Erziehungs- und Bildungseinrichtungen ist das Prinzip der Barrierefreiheit im Sinne von Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Benutzbarkeit von Räumlichkeiten und sonstigen Veranstaltungsorten zu beachten, um inklusive Lern- und Bildungsprozesse in pädagogischer Vielfalt zu ermöglichen.

Durch die Einführung des Merkmals TBL für „taubblind“ ist Taubblindheit als Behinderung eigener Art anerkannt. In § 12 wurden auch die taubblinden Menschen genannt. Jedoch in § 8 Abs. 3 und in § 11 Abs. 1 fehlen diese. Ebenfalls fehlt noch die Einfügung der besonderen Kommunikationsform des Lormens. Das ist das Fingeralphabet, mit dem sich taubblinde Menschen verständigen.

Analog den Regelungen in Baden-Württemberg und in mehreren anderen Bundesländern regen wir an, das Gesetz auf die kommunalen Gebietskörperschaften zu erweitern und die Regelung von § 2 des Gleichstellungsgesetzes von Baden-Württemberg zu übernehmen.

Als ein großes Problem betrachte ich die im Gesetzentwurf enthaltenen Finanzierungsvorbehalte. Das betrifft §§ 9, 10 und 14. In Anerkennung, dass die Realisierung aller Menschenrechte, die in der UN-BRK festgeschrieben sind, für alle Staaten eine große Herausforderung darstellt, möchte ich doch anmerken, dass für die Menschenrechte Nichtbehinderung nicht die Voraussetzung ist. Ich denke, man muss sich wirklich bewusst machen, dass die Menschenrechte in der UN-BRK nichts Besonderes sind, sondern das Mindestmaß, auf das sich die Staaten geeinigt haben. Deswegen rege ich an, nochmals darüber nachzudenken. Denn wenn das Gesetz der UN-BRK entsprechen soll, wären die Finanzierungsvorbehalte zu streichen. Ich weiß natürlich, dass das alles nur schrittweise umgesetzt werden kann. Das bedarf keiner Erwähnung.

Anmerken möchte ich zu § 12a – Verständlichkeit und Leichte Sprache –: Ich denke, die Wörter „möglichst“ und „im Rahmen der personellen Möglichkeiten“ sollten gestrichen werden, weil ansonsten die Gefahr besteht, dass die Regelungen nicht umgesetzt werden.

Zur Ausübung des Wahlrechts von Menschen mit Behinderung rege ich an, um Menschen mit eingeschränkten kognitiven Möglichkeiten analog zu blinden Menschen die Möglichkeit zu geben, selbstständig und ohne fremde Hilfe zu wählen, ein Beiblatt in Leichter Sprache beizufügen. Das „Netzwerke Leichte Sprache“ arbeitet mit Prüfern usw. zusammen, sodass klar definiert ist, was Leichte Sprache ist, und dass gewährleistet ist, dass diese auch von den Menschen mit Behinderung verstanden wird.

Zum Thema „Barrierefreie Informationstechnik“ – § 14 – möchte ich anmerken: Die Barrierefreiheit ist entsprechend den allgemein anerkannten Regelungen der Technik, insbesondere bei Neuanschaffungen, Erweiterungen und Überarbeitungen, bereits bei der Planung, Entwicklung, Ausschreibung und Beschaffung zu berücksichtigen. Denn wenn das nicht gleich von Anfang an mitbedacht wird – das weiß man aus vielen Erfahrungen, Sie können sich das vielleicht auch vorstellen oder haben es erlebt –, ist die Umrüstung im Nachhinein viel schwieriger. Es kostet dann mehr und wird auch viel zeitaufwendiger sein.

Darüber hinaus fehlt unseres Erachtens die sehr wichtige klare Festlegung, dass Arbeitsplätze in der öffentlichen Verwaltung, gerade was den IT- und Softwarebereich betrifft, barrierefrei sein müssen. Denn sonst besteht die Gefahr, dass die Arbeitsplätze in der öffentlichen Verwaltung, die häufig noch von sinnesbehinderten Menschen wahrgenommen werden, entfallen.

Analog zu § 16 BGG regen wir an, eine Schlichtungsstelle auch auf Landesebene einzuführen, wie diese auf Bundesebene besteht, um aufwendige Gerichtsverfahren zu vermeiden.

Des Weiteren halten wir es für wichtig, in § 18 festzuschreiben, dass der oder die Beauftragte für Menschen mit Behinderungen zum Personenkreis der Menschen mit Behinderungen gehört, also selbst ein Mensch mit Behinderung ist.

Abschließend noch zum Inklusionsbeirat – § 19 –: Hier würden wir eine Festschreibung begrüßen, dass die Mehrheit der Mitglieder Menschen mit Behinderung sein müssen.

Frau **von Witzleben-Stromeyer**: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrter Herr Minister, sehr geehrte Damen und Herren! Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege Hessen bedankt sich ebenfalls, hier nochmals Stellung nehmen zu dürfen. Ich muss ganz ehrlich gestehen: Ich habe – das ist der Nachteil der Reihenfolge – kaum noch etwas Neues vorzutragen, weil in den vorangegangenen Stellungnahmen so viele Inhalte dargestellt wurden, die ich jetzt nur wiederholen könnte. Das würde nicht zu einem großen Erkenntniszugewinn beitragen.

Es gibt aber einen Gedankengang, auf den ich mich jetzt fokussieren möchte, und zwar aus der Sicht der Liga der Freien Wohlfahrtspflege, hier insbesondere Liga-Arbeitskreis 4, der für die Belange der Menschen mit Behinderungen in Hessen eingerichtet ist. Wir vertreten die Interessen der Menschen mit Behinderungen in der Vertragskommission, aber auch in anderen Gremien, in denen jetzt die Umsetzung des BTHG im Land Hessen vorangetrieben wird. In sehr vielen Arbeitsgruppen, Gremien, Unterstrukturen und Strukturbestandteilen sind nunmehr Gott sei Dank die Menschen, um die es wirklich geht, die Menschen mit Behinderungen, auch als Interessensvertreter zu beteiligen. Dafür findet sich die Rechtsgrundlage in dem Hessischen Ausführungsgesetz zum BTHG, SGB IX. Das ist nach Meinung der Liga der Freien Wohlfahrtspflege ein Riesenfortschritt. Dieser Fortschritt darf aber nicht dadurch gebremst werden, dass es den Kollegen und Kolleginnen mit Behinderungen erschwert wird, teilzunehmen, wenn ihnen die Kosten dafür nicht erstattet werden. Das ist anachronistisch und stellt wiederum eine Barriere dar, die auf jeden Fall in irgendeiner Weise beseitigt werden sollte. Dafür würden wir plädieren und würden uns freuen, wenn sich im Gesetzentwurf eine Regelung diesbezüglich ergeben könnte. Denn die Mitwirkung der Menschen mit Behinderungen gerade in der Umsetzung des BTHG im Land Hessen ist existenziell wichtig für alle beteiligten Akteure.

Frau **Bargon**: Sehr geehrter Herr Minister, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete und Anwesende! Gern hat die Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte Hessen die Gelegenheit wahrgenommen, zum Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Ich möchte einige Aspekte herausgreifen und vertiefen.

Zunächst ist aus unserer Sicht die Regelung in §5 Abs. 1 zu begrüßen, und als sehr wertvoll zu erachten ist der Hinweis, die Tatbestände des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes zu berücksichtigen. Denn das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz ist, abgesehen von arbeitsrechtlichen Verknüpfungen, gerade in der öffentlichen Verwaltung, also in der Beziehung öffentliche Verwaltung und Betroffene, sonst nicht zur Anwendung zu bringen.

Im Hinblick auf eine Ungleichbehandlung von Menschen mit Handicap ist aus unserer Sicht zu beachten, dass es auch Mehrfachdiskriminierungen geben kann. Denn es gibt Faktoren, die einander triggern, das heißt sich verstärken oder in Gang setzen. Auch die UN-Behindertenrechtskonvention mahnt die Beachtung von Mehrfachdiskriminierungen an. Die individuelle Situation der Betroffenen ist dann stärker belastet oder schwieriger.

Die Situation und die Bedarfe von Menschen mit Behinderung, die gleichzeitig einen Migrationshintergrund aufweisen, sind besonders zu beachten, denn sie finden bislang nicht genügend Berücksichtigung. Es gibt kein belastbares und ausreichendes Zahlenmaterial. Andererseits kann man davon ausgehen, dass die Zugänge zu Bildung, Arbeit, Wohnen usw. für Menschen, die zugewandert sind, gegenüber denjenigen, die hier geboren und aufgewachsen sind, gewisse Schwierigkeiten aufweisen.

Die Gründe, warum es kein belastbares Zahlenmaterial gibt, sind lediglich zu vermuten. Man kann sich hier die Frage stellen, ob von der betroffenen Personengruppe eine Schwerbehinderung oder ein Handicap womöglich seltener beantragt wird. Vielleicht wird es aber auch seltener festgestellt. Vielleicht kommen derartige Handicaps in der betroffenen Personengruppe auch seltener oder in anderer Form vor. Zum einen ist die ausländische Bevölkerung jünger, zum anderen ist aber gerade durch den verstärkten Zuzug von geflüchteten Personen festzuhalten, dass in dieser Gruppe psychische Reaktionen oftmals vorliegen können. Zum Beispiel können Depressionen oder posttraumatische Belastungsstörungen auch zu einer schweren Behinderung führen. Das sind spezielle Situationen, weil in diesen Fällen ein sprachliches Handicap hinzukommen kann.

Gleichzeitig finden viele Betroffene und auch ihre Familienangehörigen nicht ausreichend Zugang zum Thema. Das kann auch ganz unterschiedliche Gründe oder Voraussetzungen haben. Zum einen gibt es vielleicht andere Vorstellungen in den Herkunftsländern, was überhaupt eine Behinderung ist, andere Traditionen und eigene Kulturen im Umgang damit, zum anderen Herkunftsländer, in denen überhaupt keine Infrastruktur der hier vorliegenden vergleichbar ist, sodass starke Unsicherheiten und ein hoher Informationsbedarf bestehen.

Im Hinblick auf die vorgesehene Regelung in § 12a Abs. 1 haben wir herausgearbeitet, dass diese Regelung, wonach die Träger öffentlicher Gewalt mit Menschen mit Behinderungen „in einer für sie leicht verständlichen Sprache kommunizieren“ sollen, auch die Bereitstellung von Informationen in Herkunftssprachen umfassen muss. Denn „für sie“ bedeutet ja vom Wortlaut her „für die Betroffenen“. Wenn es für diese Menschen eine leicht verständliche Sprache sein soll, dann muss auch die Herkunftssprache eingeschlossen sein.

Durch die Ausgestaltung als Sollvorschrift wird die Regelung einschränkt wie auch durch die Formulierung „auf Verlangen“. Aus unserer Sicht ist nicht nachvollziehbar, wie jemand, der ein Bedürfnis für einen Text in Leichter Sprache hat – Leichte Sprache bezieht sich ja auf die kognitiven Fähigkeiten –, in der Lage sein soll, ein Verlangen danach zu äußern. Die betroffene Person muss dann schon wissen: Dieser Text ist so schwer, dass ich ihn in Leichter Sprache brauche, und ich setze mich jetzt mit diesem Anliegen durch. – Das erscheint uns schwierig gerade bei Menschen, die vielleicht ein weiteres Handicap mit der deutschen Sprache haben.

Zum Schluss möchte ich noch zu § 19 die Anmerkung machen, dass die Berücksichtigung der besonderen Interessen von Menschen mit Behinderung und Migrationshintergrund es gebieten würde, einen entsprechenden Interessenvertreter im Inklusionsbeirat vorzusehen.

Abg. **Christiane Böhm**: Meine erste Frage an Frau Schroll: Sie haben in § 6 die Anpassung an inklusive Bildung eingebracht. Das sieht der Gesetzentwurf nicht vor. Ich nehme an, dass Sie das nicht gut finden, aber was für Konsequenzen könnte das denn haben?

Meine zweite Frage: Sie regen an, in § 13 die Regelung aufzunehmen, dass den Wahlunterlagen Beiblätter in Leichter Sprache beigefügt werden. Können Sie uns eine Vorstellung davon geben, wie das funktionieren soll? Soll das auf Anfrage geschehen – Frau Bargon hat gerade das Problem geschildert, dass die Anfrage für die Betroffenen schwierig ist –, oder soll das generell geschehen? Soll die ganze Wahlbekanntmachung in Leichter Sprache erfolgen? Gibt es da von Ihrer Seite schon Ideen?

In Ihrem letzten Satz haben Sie gesagt, dass Sie es für wichtig halten, dass in dem Inklusionsbeirat Menschen mit Behinderung sitzen und nicht nur Vertreter von Menschen mit Behinderung. Vielleicht können Sie noch darstellen – ich glaube, Sie verstanden zu haben, bin mir aber nicht sicher –, warum das wichtig ist.

Eine Frage an Frau von Witzleben-Stromeyer zu der in mehreren Stellungnahmen angesprochenen analogen Übernahme der Beweislastumkehr nach dem AGG. Mir erschließen sich die Unterschiede zwischen den beiden Formulierungen – der jetzt vorgeschlagenen Angleichung an das AAG und der im Gesetzentwurf stehenden Formulierung – nicht so klar, dass ich das nachvollziehen kann. Könnten Sie mir da Nachhilfe geben und mir erklären, warum die Formulierung aus dem AGG weiter gehend ist als die bisher vorgesehene?

Meine letzte Frage geht an Frau Bargon. Sie hatten das Sprachproblem dargestellt. Sollen jeweils die Unterlagen in Leichter Sprache beigelegt werden? Wie könnte die Leichte Sprache funktionieren für Menschen mit Migrationshintergrund, die keine guten Deutschkenntnisse haben?

Abg. **Lisa Gnadl**: Ich möchte eine etwas allgemeinere Frage an Frau Schroll stellen. Ich habe sowohl Ihrer schriftlichen als auch Ihrer mündlichen Stellungnahme entnommen, dass Sie sich an einigen Stellen eine Konkretisierung des Gesetzes wünschen. Würden Sie aufgrund der an einigen Stellen unkonkreten oder vagen Formulierungen und auch aufgrund der an einigen Stellen vorgesehenen Finanzierungsvorbehalte sagen, dass damit das Gesetz nicht den Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention entspricht?

Meine zweite Frage – diese möchte ich zugleich auch an Frau von Witzleben-Stromeyer stellen – betrifft die in beiden Stellungnahmen auftauchende Schlichtungsstelle auf Landesebene. Was versprechen Sie sich konkret von der Verankerung dieser Schlichtungsstelle im Gesetz? Welche Möglichkeiten würden dann bestehen? Wäre dann eventuell eine zügigere Umsetzung möglich?

Ich habe noch eine Frage an Frau Bargon vom Landesausländerbeirat. Sie haben die Problematik der Mehrfachdiskriminierungen deutlich gemacht und haben dann zu § 12a gesagt, dass die Informationen in Leichter Sprache auch in anderen Sprachen verfasst werden müssten. Gibt es noch weitere Stellen, wo der Aspekt der Mehrfachdiskriminierung im Hinblick auf Menschen mit Migrationshintergrund und Behinderung im Gesetzentwurf berücksichtigt werden müsste?

Abg. **Dr. Daniela Sommer**: Auch ich bedanke mich recht herzlich für die Stellungnahmen.

Ich habe eine Frage an Frau von Witzleben-Stromeyer. In Ihrer schriftlichen Stellungnahme sprechen Sie – darauf sind Sie jetzt in Ihrer mündlichen Stellungnahme nicht eingegangen – von der vollständigen Teilhabe am Verwaltungsgeschehen. Sie begründen dies u. a. damit, dass dadurch Möglichkeiten entstehen zum selbstständigen Regeln von Behördenangelegenheiten und dass dann gegebenenfalls weniger rechtliche Betreuung erforderlich wären. Das ist ein wichtiger Hinweis. Deshalb meine Frage: Was konkret fordern Sie in der Fortentwicklung der Barrierefreiheit auf allen Ebenen der Verwaltung – nicht nur gebäudetechnisch, sondern auch in den Köpfen der Menschen, die dort arbeiten?

Abg. **Max Schad:** Eine Frage ist mir noch an Frau Bargon gekommen. Sie haben in Ihrer Stellungnahme geschrieben und haben das eben auch ein Stück weit ausgeführt, dass die Datenlage zu Migrantinnen und Migranten mit Behinderung nicht sonderlich ergiebig bei uns im Land ist. Ich möchte Sie fragen, ob Sie konkrete Empfehlungen haben oder eine Idee, wie man dieser Problematik beikommen könnte.

Vorsitzender: Wir kommen jetzt zur Antwortrunde.

Frau **Schroll:** Ich fange mit den Fragen von Frau Böhm an. Sie haben gefragt, was ich mir von der Erweiterung des § 6 um Inklusion und lebenslanges Lernen verspreche und warum ich das für wichtig halte. In Art. 24 der UN-BRK steht eindeutig, dass die Vertragsstaaten das Recht von Menschen mit Behinderung auf Bildung anerkennen und ihnen zur Verwirklichung der Chancengleichheit ein lebenslanges Lernen gewährleisten. Jeder, der im Berufsleben steht, weiß, wie viele Bildungs- und Fortbildungsangebote bestehen, wahrgenommen werden und notwendig sind. Als ich im Beruf angefangen habe, gab es gerade mal einen Computer mit DOS. Inzwischen gibt es vieles andere. Verschiedenste Arbeitsformen kommen neu auf den Markt, und da werden andere Sozialkompetenzen benötigt. Deswegen ist es natürlich unumgänglich, dass Menschen mit Behinderung, um die gleiche Partizipation zu erreichen, dort einen Zugang haben. Denn sonst werden sie vom Arbeitsmarkt abgehängt.

Die zweite Frage war, ob die Beiblätter in Leichter Sprache auf Anforderung beigelegt werden sollten. Nein, das sollte nicht nur auf Anforderung geschehen, sondern sie sollten generell mitverschickt werden. Natürlich ist damit ein Aufwand verbunden, aber ich glaube, dass die Barriere einer Anfrage „Ich brauche das Ganze in verständlicher Sprache“ hoch ist. Da sollte man sich auf einen niedrighwelligen Zugang verständigen.

Nicht um die Selbstvertretungskompetenz zu stärken, sondern um sie zu nutzen, halte ich es für ganz wichtig, dass mehr als die Hälfte der Mitglieder des Inklusionsbeirats Menschen mit Behinderungen sind. Denn der oder die Beauftragte für die Belange der Menschen mit Behinderung soll durch das Gremium beraten werden, um dem Paradigmenwechsel „Nicht über und ohne uns“ Rechnung zu tragen. Daraus resultierte meine Einlassung.

Zu den Fragen von Ihnen, Frau Gnadl: Ich würde auf gar keinen Fall sagen, das Gesetz entspricht in keinem Punkt der UN-BRK. Das wäre eine völlig plakative Aussage. Aber ich sage schon: Ein Finanzierungsvorbehalt ist hier eine Bremse. Es geht nicht um Sonderrechte der Menschen mit Behinderung, sondern um Grundrechte, für die Nichtbehinderung nicht die Voraussetzung ist. Die Grundrechte gelten für alle Menschen. Eine Straßenbahn benutzen zu wollen ist jetzt kein besonderer Wunsch. Deswegen sollte man darüber noch einmal nachdenken. Dass das alles nur schrittweise gehen kann, ist klar und muss nicht erwähnt werden. Aber in der jetzigen Formulierung „im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten“ sind finanzielle Vorbehalte involviert.

Von der Einrichtung einer Schlichtungsstelle verspreche ich mir weniger Klagen, weniger Gerichtsprozesse und mehr Mediation analog zu § 16 BGG.

Frau **von Witzleben-Stromeyer:** Die Frage zur Schlichtungsstelle würde ich genauso beantworten wie meine liebe Kollegin. Schlichtungsstellen sind das geeignete Instrument, aufwendige Gerichtsverfahren zu verhindern und unter Umständen über andere Mög-

lichkeiten wie Mediation zu schnellen Entscheidungen zu kommen, was die Situation für Menschen mit Behinderung erleichtern würde. Deswegen die Empfehlung, eine Schiedsstelle dazwischenzuschalten.

Zur Frage der Beweislastumkehr: Da ertappen Sie mich ein bisschen. Ich habe mir die Frage auch gestellt, ob der Satz in § 4 Abs. 2 des Entwurfs nicht dem schon ziemlich nahekommt, was man sich unter einer Beweislastumkehr im Interesse der Menschen mit Behinderung vorstellen könnte. Ich habe das im Vergleich gelesen zu § 22 AGG. Ich hätte mich gefreut, wenn irgendwo der Begriff „Beweislastumkehr“ im Text des Gesetzesentwurfs aufgetaucht wäre, damit völlig klar ist, dass, wenn eine Betroffenheit eines Menschen mit Behinderung vorhanden ist und er sich in irgendeiner Weise diskriminiert fühlt und das vorträgt, dann im Verfahren ihm über die Beweislastumkehr die Rechtsdurchsetzung erleichtert wird. Wenn mit § 4 Abs. 2 des Gesetzesentwurfs diese Beweislastumkehr gemeint wäre, wäre aus meiner Sicht dieses Ziel auch erreicht. Irgendwie gefällt mir die Formulierung in § 22 AGG immer noch besser. Genau verifizieren kann ich das nur an dem Punkt, dass dort direkt davon ausgegangen wird, dass der betroffene Mensch sich einer Benachteiligung bzw. einer Diskriminierung ausgesetzt sieht. In § 4 Abs. 2 wird eher angeschlossen an einen Verstoß gegen eine Verpflichtung zur Herstellung der Barrierefreiheit. Aber dieser Verstoß müsste zunächst einmal bewiesen werden. Mir wäre es lieber, man würde in der Formulierung an der Betroffenheit des Menschen anknüpfen. Das war aber nur der emotionale Aspekt des Wunsches, den Begriff Beweislastumkehr in den Vordergrund zu rücken.

Zusammengefasst: Wenn mit § 4 Abs. 2 diese Beweislastumkehr gemeint ist, dann ist das in Ordnung. Vielleicht könnte man das dann in der Gesetzesbegründung ausführen.

Die vollständige Teilhabe am Verwaltungsgeschehen im Zusammenhang mit der rechtlichen Betreuung ist, glaube ich, eines der heikelsten Themen, die wir momentan bei der Umsetzung des BTHG und der Umsetzung der UN-BRK in Deutschland haben. Menschen mit Behinderung benötigen in vielen Fällen rechtliche Betreuung. Das gesamte Konstrukt des Betreuungsrechts ist mittlerweile sehr zerbrechlich geworden, weil damit viele Kosten verbunden sind, sehr unterschiedliche Kostenzuständigkeitsfragen im Raum stehen. Dies sind nicht unbedingt Themen, die für die Menschen mit Behinderung im Vordergrund stehen, wer nun was wann wo wie finanziert oder umsetzt oder zur Verfügung stellt, sondern sie haben einen Bedarf.

Es gibt aber durchaus die Theorie: Wenn gewisse Bereiche im Verwaltungsverfahren vereinfacht würden oder die Beratungsverpflichtungen der einzelnen Behörden in der Umsetzung verbessert würden, käme es unter Umständen sogar zu der Situation, dass viele Menschen, die heute eine rechtliche Betreuung haben, viele ihrer Angelegenheiten selber regeln könnten. Wäre das gesamte Verwaltungsverfahren auch für Menschen mit Behinderung bürgerfreundlich – da sind wir wieder bei Leichter Sprache, bei verständlicher Sprache, bei Zugängen –, dann könnten auch Menschen mit hohem Betreuungsbedarf, mit schweren Behinderungen viel besser in die Lage versetzt werden, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln, was auch ihr Selbstbestimmungsrecht unterstützen würde.

Das ist der Gedanke, der dahintersteht. Dieser hat zwei Schwerpunkte: zum einen das Selbstbestimmungsrecht der Menschen im Zugang zu den Rechtssystemen, die für sie zur Verfügung stehen, also auch zu ihren Leistungsansprüchen zu verbessern, sie hier zum selbstbestimmten Akteur zu machen; zum anderen das gesamte Betreuungswesen, das mittlerweile an Kapazitätsgrenzen stößt, ein bisschen zu entlasten.

Wir haben im Moment auch in Hessen das ganz große Problem, dass durch die Umsetzung des BTHG im ersten Schritt sich die rechtlichen Betreuer der Menschen mit Behinderung – oftmals sind das ältere Angehörige, also Eltern von erwachsenen Angehörigen mit Behinderung – plötzlich vor so viele schwierige rechtliche Herausforderungen gestellt sehen, dass uns viele rechtliche Betreuer, die ehrenamtlich arbeiten – das sind meistens die Eltern –, schon sozusagen die Betreuung zurückgeben und sagen: Dieses Mandat können wir nicht mehr erfüllen, weil wir gar nicht mehr den Überblick haben und überhaupt nicht mehr verstehen, wie die Verfahren laufen.

Nun könnte man sagen: Wenn die ehrenamtlichen Betreuungen wegfallen, dann greifen wir eben auf die hauptamtlichen Betreuungen zurück. Aber mittlerweile müssen wir feststellen, dass hauptamtliche Betreuer auch nicht mehr unbedingt in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen. Das heißt, wenn wir vom Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetz als Rahmengesetz sprechen, merkt man auch an dieser Stelle, wie weit die Reform der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung in Hessen auf vielen gesetzlichen Ebenen Ausstrahlung hat und hier unter Umständen das Behinderten-Gleichstellungsgesetz in Hessen Möglichkeiten bieten kann, an anderen Stellen für Entlastung zu sorgen.

Ich hoffe, ich habe jetzt diesen komplexen Sachverhalt verständlich dargestellt. Die rechtliche Betreuung ist natürlich zunächst einmal ein ganz anderes Rechtsgebiet, aber es schwappt mit voller Wucht in diese Bereiche hinein. Wir können also nicht die einzelnen Rechtssphären voneinander getrennt sehen.

Frau **Bargon**: Frau Böhm hat gefragt, wie Information in Leichter Sprache ermöglicht werden kann, wenn es sich um Personen mit Handicap und Migrationshintergrund handelt und das Ganze auch noch handhabbar sein soll. Aus unserer Sicht wären besonders die Sprachen aus den anderen EU-Ländern zu berücksichtigen, weil es da Rechtsansprüche aufgrund der EU-Vorgaben geben kann, und ansonsten die Hauptsprachen nach Bevölkerungsanteil. Angesichts der Kosten ist es natürlich nicht sinnvoll, in jeder Sprache dieser Welt in Leichter Sprache einen Text zu erarbeiten. Aber für die Sprachen der großen Bevölkerungsgruppen – Türkisch, Arabisch, Russisch – und für die Sprachen der EU sollte das vorgesehen werden.

Dann war die Frage von Frau Gnagl, inwieweit in dem Gesetzentwurf Auswirkungen der Mehrfachdiskriminierungen über das Thema Sprache hinaus berücksichtigt werden sollten. Im Vordergrund muss Verständlichkeit und Informationszugang stehen – wobei es wieder um die Sprache geht –, weil die effektive Verwirklichung von Rechtspositionen dies verlangt. Notwendig ist aber auch eine Verknüpfung mit Informationstechnik und Digitalisierung. Bei den räumlichen Angeboten bzw. der Barrierefreiheit sind besonders Ausländerbehörden in den Blick zu nehmen. Wir hatten vorhin den Hinweis auf historische Rathäuser. Welche Gruppen gehen wie häufig zu welchen Behörden?

Bei der Frage von Herrn Schad, wie die Datenlage verbessert werden kann, stellt sich das Problem, dass der Datenaustausch immer durch datenschutzrechtliche Vorgaben reglementiert ist und nicht ohne Weiteres stattfinden kann. Ich weiß jetzt nicht, ob z. B. beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Daten über gehandicapte Personen mit Fluchthintergrund vorhanden sind und ob man diese Daten austauschen kann. Da wäre eher zu überlegen, in der universitären Forschung Studien vorzunehmen.

Vorsitzender: Gibt es Nachfragen? – Das ist offensichtlich nicht der Fall.

Dann ist mein weiterer Verfahrensvorschlag, dass ich jetzt weitere vier Anzuhörende zusammensammle.

Herr **Schäfer**: Herr Vorsitzender, Herr Staatsminister, meine Damen und Herren Abgeordneten, meine Damen und Herren! Was sage ich jetzt, damit ich nicht wiederhole, was hier schon gesagt wurde?

Ich fange mit § 3 Abs. 1 des Gesetzentwurfs an. Dazu hat auch die Landesbehinderterbeauftragte Stellung genommen. Wir wollen eine Klarstellung, was die Mitnahme von behinderungsbedingten Hilfsmitteln betrifft. Da geht es in erster Linie um die Mitnahme von Führ- und Assistenzhunden.

Wir begrüßen, dass im HessBGG jetzt die „Auffindbarkeit“ in die Definition der Barrierefreiheit hineinkommt. Aber wir brauchen das Kriterium der Auffindbarkeit auch in der Hessischen Bauordnung. Das hatten wir schon vor einem Jahr beim damaligen Gesetzgebungsverfahren vorgetragen. Das ist aus Gründen, die wir nicht kennen, nicht aufgegriffen worden. „Auffindbarkeit“ steht also in der Hessischen Bauordnung nicht drin. Deshalb wäre unser Vorschlag, jetzt in diesem Gesetzgebungsverfahren noch einen Artikel hinzuzufügen und in § 2 Abs. 8 Hessische Bauordnung das Wort „Auffindbarkeit“ zu ergänzen. Denn bei den meisten Bauvorhaben ist nicht das Hessische Behinderten-Gleichstellungsgesetz anzuwenden, sondern die Hessische Bauordnung. Daher brauchen wir dieses Kriterium unbedingt auch in der Hessischen Bauordnung.

Die Regelungen für die Kommunen sehen wir zwar als Fortschritt, aber die eindeutige Aussage „Das Gesetz gilt für die Kommunen“ fehlt weiterhin. Unseres Erachtens bleibt hier eine Unverbindlichkeit, die eine Kommune auch nutzen kann, um Dinge zumindest zeitlich hinauszuschieben. Nicht in jeder Kommune ist ein Behindertenverband so präsent, dass er jedem Bürgermeister so auf die Finger schauen kann, dass er das doch bitte zeitnah abarbeiten soll. Bis wann ist beispielsweise die Satzung zu erlassen? Wir könnten uns die Regelung vorstellen, dass das innerhalb eines Jahres zu geschehen hat. Aber im Moment ist gar keine Frist geregelt. Und vor allem: Was soll denn in der Satzung stehen? Wir meinen, die Aufgaben, Rechte und Pflichten des kommunalen Behindertenbeauftragten oder des kommunalen Behindertenbeirats müssten in der Satzung festgelegt werden. Aber das sollte man dann auch im Gesetz vorgeben.

Kernthemen sind für uns die Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/2102 und die barrierefreien Arbeitsplätze. Ich überlasse es den Kollegen vom DVBS, diese Themen ausführlich darzulegen.

Uns wundert, dass das Gesetz nicht die Einrichtung einer Fachstelle für Barrierefreiheit erwähnt, obwohl deren Einrichtung im Koalitionsvertrag vorgesehen ist, und zwar für Barrierefreiheit insgesamt, nicht nur für den IT-Bereich. Da ist ja wohl eine Fachstelle im Aufbau. Aber die Fachstelle für Barrierefreiheit betrifft auch den Bereich Bau und Verkehr und den Bereich Kommunikation. Der Bund hat eine solche Fachstelle für seine Verwaltung eingerichtet. Wir sehen in den Verwaltungen sowohl im Land als auch in den Kommunen noch einen großen Fort- und Weiterbildungsbedarf der Mitarbeiter, und da könnte die Fachstelle einen großen Beitrag leisten, Abhilfe zu schaffen.

Die Einrichtung einer Schlichtungsstelle, von der hier schon die Rede war, befürworten auch wir, um Gerichtsprozesse gerade für kleinere Selbsthilfegruppen zu vermeiden. Wenn ich vor Gericht ziehe, dann brauche ich Fachanwälte, die in der Regel Geld kos-

ten. Das Geld muss ein Verband erst einmal haben, denn eigene Juristen hat er in der Regel nicht, weil dafür das Geld fehlt. Deshalb wäre eine solche Schlichtungsstelle sehr begrüßenswert.

Es wurde schon darauf hingewiesen, dass in den §§ 8 und 11 die taubblinden Menschen nicht genannt werden. Aber wir haben das Merkzeichen TBL, mit dem Taubblindheit als Behinderung eigener Art anerkannt wird, und dann müssen diese Menschen auch im Gesetz explizit genannt werden.

So weit in Kürze die Punkte, die aus unserer Sicht ergänzt oder verändert werden müssen.

Herr **Kalteier**: Meine Damen und Herren! Ich spreche für den Bundesverband der Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer, Landesgruppe Hessen. Der Herr Vorsitzende hat uns angehalten, keine politische Debatte zu führen. Er hat aber ein kleines Hintertürchen offen gelassen mit der Bemerkung, dass man ein paar Worte zur Einleitung sagen darf.

Ich bin von Frau von Witzleben-Stromeyer, als sie sich über Betreuung ausgelassen hat, angeregt worden, dazu etwas zu sagen. 90 % von dem, was Sie gesagt haben, kann ich unterstreichen, aber eines ist mir aufgestoßen. Sie haben gesagt – zumindest bei mir ist es so angekommen –: Betreuung ersetzt Selbstbestimmung. Genau das Gegenteil ist der Fall: Betreuung ersetzt keine Selbstbestimmung, sondern Betreuung berechtigt. (?) Vielleicht habe ich Sie falsch verstanden, aber ich muss das einfach klarstellen.

Das Zweite, was ich vorbemerken möchte – –

Vorsitzender: Herr Kalteier, ich finde es sehr schön, dass Sie mir aufmerksam zugehört haben. Ich möchte aber darauf hinweisen, dass eine Anhörung kein Dialog zwischen den Anzuhörenden ist, sondern dass Sie hier sind, um die Abgeordneten zu informieren. Ich lasse jetzt diese eine Vorbemerkung durchgehen, will aber doch den Hinweis geben, dass Sie den Kern, den Wesensgehalt Ihrer Stellungnahme hier darstellen.

Herr **Kalteier**: Herr Vorsitzender, ich hatte Sie schon verstanden.

(Heiterkeit)

Das Zweite, was ich noch vorausschicken möchte – das richtet sich nicht gegen irgendjemanden, sondern ist einfach nur eine Feststellung –: Die Barrierefreiheit beginnt nicht in einem historischen, nicht behindertengerechten Rathaus, sondern bei jedem von uns Kopf.

Jetzt habe ich natürlich wie jeder Redner, der hier noch folgt, Probleme mit der Zeit und mit Wiederholungen. Deswegen fasse ich mich kurz.

Es wurde schon gesagt, dass wie das BGG des Bundes sich auch das Hessische BGG nur auf den öffentlichen Bereich bezieht und der private Bereich ausgenommen ist. Aber die Barrierefreiheit fängt eigentlich überall an und überwiegend im privaten Bereich.

Ich darf Sie bitten, noch einmal nachzulesen, was wir in unserer Stellungnahme zum Thema „Leichte Sprache“, zum Inklusionsbeirat und zum Partizipationsverfahren geschrieben haben.

Frau **Dr. Wendt**: Sehr geehrte Damen und Herren, ich bedanke mich im Namen des Deutschen Schwerhörigenbunds für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abgeben zu können. Ich muss leider mit einer kritischen Anmerkung beginnen: Diese Anhörung ist für lautsprachlich hörgeschädigte Menschen nicht barrierefrei. Das ist nur dann der Fall, wenn der Klang direkt in das Hörgerät übertragen wird. Das ist nur durch eine Induktionsanlage oder eine Funkübertragungsanlage möglich. Wir haben schon mehrfach mit dem Landtagspräsidenten einen Schriftwechsel geführt, in dem wir gefordert haben, dass der Landtag sich bitte endlich eine Funkübertragungsanlage anschafft. Es gibt nur im Plenarsaal eine Induktionsanlage. Wir haben darauf hingewiesen, dass das nicht ausreicht, und dass man bei Anhörungen eine Funkübertragungsanlage zur Verfügung stellen sollte. Es ist traurig, dass diese Anhörung, zur gesetzlichen Verankerung des Benachteiligungsgebots für unseren Personenkreis nicht barrierefrei ist.

Zu dem Gesetzentwurf möchte ich nur zu den Punkten, zu denen wir eine Änderung wünschen, Folgendes ausführen: Der Inklusionsbeirat hat bereits 2016 eine umfangreiche Stellungnahme zu dem Gleichstellungsgesetz verabschiedet. Davon ist erfreulicherweise einiges in den Gesetzentwurf eingeflossen. Wir begrüßen es auch, dass dieser zweite Anlauf weitere Verbesserungen beinhaltet.

Zu § 6, Gemeinsame Erziehung und Bildung in öffentlichen Einrichtungen, ist keine Änderung vorgesehen. Der Inklusionsbeirat hatte eine Neuformulierung vorgeschlagen:

Die Knappheit von persönlichen, sächlichen und/oder räumlichen Ressourcen ist keine Begründung dafür, den Eltern und ihrem Kind mit sonderpädagogischen Förderbedarf die inklusive Regelbeschulung zu verweigern. Das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern und ihrer Kinder bleibt unangetastet.

Das ist für uns wichtig.

Zu § 8, Gebärdensprache und Kommunikation von Menschen mit Hör- und Sprachbehinderungen. Die Neufassung der Überschrift wird begrüßt. Sie stellt klar, dass neben der Gebärdensprache auch alle anderen Formen der Kommunikation hörgeschädigter Menschen gefördert werden, die in Abs. 3 benannt werden. Dem trägt die Neuformulierung von Abs. 3 Satz 1 allerdings nicht ausreichend Rechnung. Werden als Oberbegriff nur Menschen mit Hörbehinderung genannt, wird nicht deutlich, dass damit sehr unterschiedliche Personenkreise mit unterschiedlichen Bedürfnissen gemeint sind. Es sollte daher wie bisher unterschieden werden, dass es von Geburt an gehörlose Menschen gibt, erlaubte Menschen, die später das Gehör verlieren und schwerhörige Menschen. Hinzu kommen taubblinde Menschen.

Notwendig ist deshalb eine Ergänzung von Abs. 3 Satz 2: Es sollte erwähnt werden, was die wichtigsten Kommunikationshilfen sind. Hochgradig schwerhörige Menschen benötigen Schriftdolmetscher zur Kommunikation, taubblinde Menschen verständigen sich durch die taktile Kommunikation des Lormens. – Wir wünschen, dass das in das Gesetz aufgenommen wird.

Zu § 10, Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr. Dort schließen wir uns der Forderung des Blindenbunds und anderen an, dass ein Kompetenzzentrum und eine Schlichtungsstelle auf Landesebene eingerichtet werden sollten.

Zu § 19, Inklusionsbeirat. Die Frage der Finanzierung der Aufwendungen der Mitglieder des Inklusionsbeirats ist schon angesprochen worden. Diese Kosten haben stark zugenommen, weil wir an den Rahmenverträgen beteiligt worden sind. Das ist in der Sitzung des letzten Inklusionsbeirats verhandelt worden. Leider ist das nicht „gebongt“, wie Frau Müller-Erichsen anmerkte, sondern es wurde uns vom Ministerium zugesichert, es gebe zwei Wege. Der eine Weg wäre eine Verordnung, das dauert allerdings eine ganze Weile. Das Beste wäre, wenn es im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens in diesem Paragraphen verankert würde. Das ist als Anspruch anerkannt. Es steht auch in der Koalitionsvereinbarung, dass das gewährt werden soll. Unsere Bitte wäre, das auf dem schnellstmöglichen Weg in diesem Gesetzgebungsverfahren umzusetzen. – Danke schön.

Vorsitzender: Vielen Dank, Frau Dr. Wendt. – Zunächst einmal vielen Dank für Ihren Hinweis und Ihre Vorbemerkung. Es war natürlich in keiner Art und Weise unsere Absicht, Sie zu benachteiligen. Wir werden Ihren Hinweis mitnehmen und schauen, das in Zukunft zu gewährleisten. An dieser Stelle entschuldige ich mich dafür.

Herr **Boysen:** Meine Damen und Herren, ich schließe mich dem Dank meiner Vorrednerinnen und Vorredner an. Das geht ein bisschen schneller. Der doch sehr freundlichen Art und Weise, wie dieser Gesetzentwurf hier behandelt worden ist, können wir jedenfalls inhaltlich nicht folgen. Wir halten ihn zum Teil für nicht gut gemacht. Ich will das in fünf Thesen begründen.

Erstens. Ein mit heißer Nadel gestricktes Gesetz ist selten ein gutes Gesetz. Man könnte eigentlich geglaubt haben, diese Ansicht hätte sich auch bei den Koalitionspartnern durchgesetzt, als sie den Entwurf aus der letzten Wahlperiode zunächst einmal zurückgenommen haben. Wir müssen aber feststellen, dass in der Denkpause, die es eigentlich hätte geben können, offensichtlich nicht mit den Betroffenenverbänden gesprochen worden ist. Substanzielle Veränderungen des Entwurfs sehen wir auch nicht. Es gibt einige Verbesserungen, das ist richtig. Der Zeitdruck besteht weiter.

Zweitens. Zur Durchsetzung gelingender Teilhabe, wie sie erfreulicherweise in den Zielen des Gesetzes formuliert ist, bedarf es eines – darüber sollten wir uns alle klar sein – breit angelegten Veränderungsprozesses in der gesamten hessischen Verwaltung. Der muss gesteuert und auch finanziert werden. Nur dadurch begegnen Sie der Gefahr, dass es schöne Sonntagsproklamationen gibt, bei denen alle nicken, die aber nichts bewirken. Das muss gewährleistet sein, sonst stehen wir in ein paar Jahren vor den gleichen Erkenntnissen, vor denen wir heute stehen, dass das Gesetz aus den 2000er Jahren bislang nicht so viel bewirkt hat.

Blinde und sehbehinderte Menschen haben ein ganz besonderes Interesse an digitaler Barrierefreiheit, weil sie uns hilft, Lebensbereiche zu erschließen, die uns sonst ohne fremde Hilfe verschlossen sind. Das gilt für Ausbildung, Beruf und Freizeit. – Das war Punkt 3.

Viertens. Eben schon angedeutet, dem wird der vorliegende Entwurf in vielen Punkten nicht ausreichend gerecht. Wir haben den Eindruck, er ist oft von der Angst diktiert worden, zu viele Ansprüche zu erzeugen.

Fünftens. Ich möchte Sie, meine Damen und Herren Abgeordnete, bitten und auffordern: Haben Sie dem gegenüber Mut. Haben Sie den Mut, dieses Gesetz nicht einfach so durchzuwinken, sondern es tatsächlich in einer Reihe von Punkten noch grundlegend zu verändern und dadurch auch zu verbessern.

Jetzt zum zweiten Bereich, das ist § 14. Diesen Paragraphen halten wir für ausgesprochen unzureichend. Es gibt verschiedene Kritikpunkte zu dieser Vorschrift. Dieser Paragraph betrifft eine sperrige Geschichte, nämlich die EU-Richtlinie zu barrierefreien Websites und mobilen Anwendungen. Diese Richtlinie muss in Hessen umgesetzt werden, weil sie nicht nur den Bund betrifft, sondern auch die Länder. Diese Richtlinie hat 15 Artikel und 56 Erwägungsgründe. Erwägungsgründe sind sozusagen die Gesetzesbegründung. Der hessische Gesetzgeber glaubt, das in einer einzigen Vorschrift, nämlich in § 14, umsetzen zu können. So ein Vorhaben ist schlicht gesagt absurd.

Der Entwurf versucht das dann mit dem Ausweg über eine Verordnungsermächtigung nach § 14 Abs. 1 Satz 2. Das sollen alle die Ministerien hübsch regeln, dann braucht das auch nicht mehr durchs Parlament. Das macht man dann alles. Ob man die betroffenen Verbände dann anhört, wird man sehen. – Wir halten das auch für einen Verstoß gegen die Hessische Verfassung. Art. 118, Hessische Verfassung, verpflichtet den Gesetzgeber, also Sie, wesentliche Entscheidungen durch Gesetz selbst zu treffen. Damit müssen Sie Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung im Gesetz selbst regeln.

Deshalb sind Sie dazu berufen, diese Grundprinzipien der Richtlinie aus deren Artikeln 7 bis 9, das sind die ganz wesentlichen, tatsächlich auch in Landesrecht umzusetzen und nicht dem Ordnungsgeber zu überlassen. Dieser darf lediglich die Vorgaben und die Ausgestaltung von Einzelheiten konkretisieren, insbesondere auf technischem Gebiet, welche Standards es gibt und so weiter und so fort. Damit muss sich das Parlament nicht beschäftigen. Aber so einfach zu sagen: „Verordnungsgeber nun mach einmal“, das geht unseres Erachtens nicht.

§ 14, Abs. 1 Satz 2 setzt die Richtlinie nicht richtig um. Wenn das so weit kommen sollte, halten wir es auch nicht für völlig ausgeschlossen, dass über den Umweg über den Bund tatsächlich auch weiterhin Vertragsverletzungsverfahren drohen. Diese sind schmerzhaft. Der Bund wird sich, wenn sich herausstellt, dass Hessen nicht richtig umgesetzt hat, das Geld auch wiederholen. Ich bitte darum, diese Risiken zu beachten, auch im Sinne des Landes Hessen und nicht nur im Sinne der Menschen mit Behinderungen.

Eine klare Orientierung an den Vorgaben der Richtlinie ist notwendig. Dazu gibt es eine Reihe von ganz wichtigen Punkten. Die haben wir auch im Einzelnen ausgeführt. Wir haben sogar Vorschläge unterbreitet, wie man das regeln könnte. Es gibt Bundesländer, die das gemacht haben, unter anderem mein Bundesland Bremen – in dem es übrigens auch eine grüne Regierungsbeteiligung gibt, meine Damen und Herren von den Grünen. Dort ist das deutlich besser geregelt worden. Aus Zeitgründen will ich jetzt nicht auf die einzelnen Punkte eingehen. Das können wir notfalls gerne in der Fragerunde tun.

Wichtig ist uns aber noch – das hat Herr Schäfer schon angedeutet –, dass sich der hessische Gesetzgeber auch bemühen muss, die Belange von Menschen mit Beeinträchtigungen im öffentlichen Dienst, in der Verwaltung, entsprechend den Vorschriften des Bundesgesetzes zu berücksichtigen. Das Bundesgesetz hat beispielsweise auch für das Intranet eine Barrierefreiheitsregelung – das haben Sie vielleicht auch schon –; vor allem hat es eine Regelung hinsichtlich elektronisch unterstützter Verwaltungsabläufe, ein-

schließlich der Verfahren zur elektronischen Vorgangsbearbeitung und elektronischen Aktenführung. Die elektronische Akte kommt überall. Das soll schrittweise, aber nach der Regelung des Bundes, spätestens bis zu einem Stichtag eingeführt werden. Der liegt schon im Juni 2021. Das wird Hessen vielleicht nicht schaffen. So eine Stichtagsregelung hat natürlich etwas, weil sie dazu führen sollte, dass man sich rechtzeitig Gedanken macht und die Dinge nicht auf die lange Bank schiebt.

Ich komme zum Schluss. Noch einmal der dringende Appell: Lassen Sie diesen Entwurf nicht so passieren. Geben Sie die Umsetzung digitaler Barrierefreiheiten nicht einfach aus der Hand, sondern schaffen Sie, gemeinsam mit den Verbänden betroffener Menschen, ein besseres Gesetz. – Danke schön.

Vorsitzender: Vielen Dank. – Mir liegen bislang zwei Wortmeldungen vor, von Frau Böhm und von Frau Gnadl. Gibt es weitere Wortmeldungen? – Dann würde ich auch an der Stelle sammeln und eine Beantwortungsrunde aufrufen.

Abg. **Christiane Böhm:** In fange bei Herrn Schäfer an. Sie haben betont, dass es wichtig ist, die Mitnahme von Führ- und Assistenzhunden zu verankern. Ich kann mir ehrlich gesagt gar nicht vorstellen, dass jemandem die Mitnahme eines Führ- und Assistenzhundes verweigert wird. Dass das verankert werden soll, kann ich gut nachvollziehen, aber vielleicht können Sie uns noch einmal ein Beispiel nennen oder Ihre Erfahrungen schildern, in welchen Fällen das nicht stattfindet. Ich finde, es ist eine Selbstverständlichkeit, dass Menschen mit Sehbehinderung einen Assistenzhund mitnehmen können.

Sie haben dann darauf hingewiesen, dass die Hessische Fachstelle Barrierefreiheit – andere sagen Kompetenzzentrum – wichtig wäre. Es gibt nach dem BGB eine entsprechende Bundeseinrichtung. Meinen Sie, diese wäre ausreichend, oder meinen Sie, dass das Land Hessen eine eigene Einrichtung haben müsste, oder warum ist es notwendig, dass es eine eigene Einrichtung gibt?

Meine nächste Frage richtet sich an Herrn Kalteier. Sie haben darauf verwiesen, dass § 19 keine klaren Festlegungen zur Ausstattung des Inklusionsbeirats enthält und Sie bezweifeln, dass die Beteiligung an den Gesetzesverfahren auf der Grundlage dieses Gesetzes tatsächlich sichergestellt ist. Herr Kalteier, haben Sie konkrete Empfehlungen, wie das im Gesetz besser gewährleistet werden könnte? In welche Richtung sollte das gehen?

Meine Frage an Frau Sabine Wendt. Sie haben die Wichtigkeit herausgestellt, dass die unterschiedlichen Hörbehinderungen und die Kommunikationshilfen im Gesetz festgehalten werden. Ich brauche meine Frage eigentlich gar nicht mehr zu stellen, weil sie aufgrund der Panne hier im Raum, dass Sie nicht ausreichend beteiligt werden konnten, schon beantwortet ist, warum das so wichtig ist. Vielleicht können Sie es aber noch einmal mit anderen Beispielen erläutern. Ich möchte betonen, dass mir das auch sehr unangenehm ist; weil es in vielen anderen Diskussionen klar war, dass es auch portable Geräte gibt und nicht nur der Plenarsaal für solche Anhörungen geeignet ist.

Zum Zweiten eine Frage an Sie, Frau Dr. Wendt. Sie verweisen in Ihrer Stellungnahme auf den aktuell diskutierten Gesetzentwurf in Thüringen, der die kommunalen Behindertenbeauftragten verbindlich vorgibt. Sie haben, glaube ich, in Ihren mündlichen Ausführungen nichts dazu gesagt. Sie halten so eine Regelung für Hessen auch für erforderlich. Warum gibt es da einen Bezug, oder haben Sie spezielle Erfahrungen dazu?

Meine letzte Frage richtet sich an Herrn Boysen. Sie haben sehr deutlich gemacht, dass § 14 des Gesetzentwurfs nicht als hilfreich oder als sinnvoll angesehen wird und haben auf das bremische Gleichstellungsgesetz Bezug genommen. Wo würden Sie die Grenze zwischen den rechtlichen Regelungen und dem, was in einer notwendigen Verordnungsermächtigung stattfinden muss, ziehen? Was muss unbedingt in das Gesetz? – Vielleicht könnten Sie das noch einmal fassen, damit ich das auch noch einmal nachvollziehen kann. – Das wären meine Fragen. Danke schön.

Abg. **Lisa Gnadl:** Auch die Fragestellerinnen müssen jetzt darauf achten, sich nicht zu sehr zu wiederholen. Ich möchte gerne noch zwei Fragen zu dem, was Frau Böhm gefragt, ergänzen. Zum einen die Frage an Herrn Boysen. Sie hatten in Ihren Ausführungen von den konkreten Änderungen des Gesetzes in Bremen gesprochen. Vielleicht können Sie über den § 14 hinaus noch einmal deutlich machen, welche Punkte Sie im hessischen Gesetz aufgenommen haben möchten.

Dann habe ich noch eine Nachfrage an Herrn Kalteier. Sie haben in Ihrer schriftlichen Stellungnahme die Einrichtung eines Partizipationsfonds aufgeführt. Ich würde Sie bitten, das noch einmal zu erläutern. – Danke schön.

Herr **Schäfer:** Es kommt immer wieder vor, dass Führungshunde nicht mit hineingenommen werden können. Das kommt immer wieder, nicht nur im öffentlichen, sondern auch im privaten Bereich vor. Wenn es gesetzlich nicht eindeutig geregelt ist, dann wird auf das Hausrecht Bezug genommen, und es ist nicht ganz klar, was gilt. Manchmal wird das Argument, man müsse einen Mitarbeiter, der eine Hundephobie habe, schützen, aufgeführt. Da gibt es die tollsten Varianten. Durch eine gesetzliche Klarstellung wäre es geregelt, sagen zu können: Das Hausrecht gilt nicht, es gibt eine gesetzliche Regelung. – Das wäre eine deutliche Klarstellung und Verbesserung.

Die Bundesfachstelle Barrierefreiheit arbeitet nur für die Bundesverwaltung. Wir brauchen dringend eine solche Einrichtung in Hessen. Es wundert uns, wie gesagt, dass es im Gesetz überhaupt nicht erwähnt ist, obwohl es im Koalitionsvertrag steht. Es besteht der immense Fort- und Weiterbildungsbedarf bei den Mitarbeitern. Das ist angesprochen worden. Wenn Mitarbeiter die Leichte Sprache umsetzen sollen, müssen sie wissen, was sie beachten sollen. Sie müssen wissen, was sie beachten müssen, wenn sie eine Ausschreibung für eine neue Software aufsetzen sollen, damit der Lieferant auch dingfest gemacht werden kann, dass er barrierefrei zu liefern hat. Im Bereich Bauen und Verkehr muss man wissen, was in einem großen Verwaltungsgebäude unter einem Orientierungssystem für blinde und sehbehinderte zu verstehen ist. In diesen Bereichen besteht ein immenser Fort- und Weiterbildungsbedarf. Da könnte und müsste eine solche Fachstelle Abhilfe leisten. Da reicht uns die Fachstelle in Berlin nicht aus. Da brauchen wir in Hessen eine eigene Stelle.

Herr **Kalteier:** Zunächst zum Inklusionsbeirat. Generell sollte der Anspruch sein, dass der Inklusionsbeirat gute und transparente Rahmenbedingungen erhält. Beteiligungsverfahren sind inklusiv zu gestalten und den jeweiligen Verfahrensregeln sind klare Befugnisse und Rechenschaftspflichten zu verorten. Dafür sind ausreichende finanzielle, personelle und sachliche Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Über eine finanzielle Ausstattung dieses Inklusionsbeirats verliert der vorliegende Gesetzentwurf kein Wort.

Zum Partizipationsfonds. Der Bund ist in Vorlage getreten bzw. als Vorbild aufgetreten. Der Bund hat mit der Überarbeitung des BGG ein wichtiges Signal für einen solchen Partizipationsfonds gegeben. Das Land und die Kommune sollten den Anspruch verfolgen, ähnliche Instrumente zu entwickeln und sie auch finanziell auszustatten. Der aktuelle Gesetzentwurf sieht hier nichts dergleichen vor.

Frau **Dr. Wendt**: Noch einmal ganz kurz: Barrierefreiheit für lautsprachlich orientierte hörgeschädigte Menschen kann auf zwei Wegen erfolgen. Einmal ein Schriftdolmetscher oder durch technische Hilfsmittel, wie z. B. eine Induktionsanlage, die direkt in dem Gebäude verlegt ist. Da gibt es aber manchmal Hindernisse. Im Landtag wurde gesagt, dass es in einem der Anhörungssäle wegen der Betonmauern überhaupt nicht gehe. Deshalb ist es üblich, dass sehr viele Einrichtungen eine Funkübertragungsanlage haben. Da bekommt man eine Schleife um den Hals gelegt und der Klang wird direkt in das Hörgerät übertragen. Die Behindertenbeauftragte hat im Innenministerium dafür gesorgt, dass eine solche Klanganlage vorhanden ist. Das Sozialministerium hat auch eine. Ich meine schon, dass der Landtag sich das auch einmal leisten sollte. Das ist nicht so wahnsinnig teuer, dass man das nicht haben kann. Sie haben auch Abgeordnete, die aus Altersgründen Hörgeräteträger sind. Sie wären Ihnen sehr dankbar. Die Folge ist nämlich, dass man die vielfache Anstrengung braucht, um einer Anhörung folgen zu können, wenn man das Satzende nicht versteht. Das ist keine Frage der Lautstärke, sondern der Deutlichkeit. Dazu ist es notwendig, dass der Ton direkt in das Hörgerät übertragen wird. Das ist der Stand der Dinge.

Das Zweite, das Sie angesprochen haben, ist unser Hinweis auf das Thüringer Gesetz zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen vom 20.02.2019. Das habe ich mit Interesse gelesen. Darin werden für die kommunale Ebene nicht nur Satzungen vorgeschlagen, sondern auch die Bestellung von kommunalen Behindertenbeauftragten. Das ist rechtlich ohne Weiteres möglich. Das ist eine politische Frage, ob man das machen will oder nicht.

Herr **Boysen**: Die Fragen von Frau Böhm und von Frau Gnadl überlappen sich. Wir haben vier Punkte, von denen wir glauben, dass sie in das Gesetz gehören; sie ergeben sich aus der Richtlinie.

Der erste Punkt ist die Frage, ob es Kriterien dafür gibt, dass Barrierefreiheit ausnahmsweise wegen einer unzumutbaren Belastung unterbleiben darf. So eine Möglichkeit sieht diese Richtlinie in Art. 5 vor, aber nur unter bestimmten, genauer definierten Kriterien. In den von mir schon erwähnten Erwägungsgründen ist relativ genau gesagt, wann etwas nicht unzumutbar ist. Man kann also nicht einfach sagen, dass man damit nicht klarkomme und niemanden habe, der das regeln könne, usw. Das soll alles nicht dazu führen dürfen. So hat es das Europäische Parlament festgelegt. An dieser Stelle vermischen wir, dass diese Kriterien genauer definiert werden. Nach unseren Erfahrungen ist es so, dass sich Behörden auf die „unzumutbare Belastung“ beziehen und auf die Barrierefreiheit verzichten. In der Begründung zu dem Gesetzentwurf stehen diese Kriterien bereits; man hat sich nicht darauf verständigen können, sie in den Gesetzestext aufzunehmen. Als Betroffener fragt man sich natürlich, warum nicht.

Der zweite Punkt. Der Inhalt einer nach Art. 7 der Richtlinie erforderlichen verpflichtenden Erklärung zur Barrierefreiheit. Jede öffentliche Stelle muss auf ihren Seiten demnächst eine solche Erklärung einstellen, damit die Menschen, die sie nutzen wollen, feststellen können, dass sich darüber Gedanken gemacht wurde. Die öffentliche Stelle muss vor

allen Dingen auch begründen, wenn sie etwas nicht barrierefrei machen können. Außerdem muss sie diese Dinge, die sie nicht barrierefrei machen können, gegebenenfalls auch in einer barrierefreien Alternativform zur Verfügung stellen. Das kann man so nicht pauschal einer Verordnung überlassen. Einer Verordnung kann man sehr wohl überlassen, dass es irgendwelche Ausnahmen gibt. Ich könnte mir vorstellen, dass vielleicht komplizierte Katasterpläne für blinde und sehbehinderte Menschen nicht so ohne Weiteres zugänglich gemacht werden können. Es gibt sicherlich Ausnahmen. Das, was in Art. 7 steht, gehört vom Ansatz her ins Gesetz.

Dann gibt es in der Richtlinie ein sogenanntes Durchsetzungsverfahren, Art. 9. Wenn man sich über nicht barrierefreie Seiten beschwert, muss es eine Stelle geben, die sozusagen als Ombudsstelle fungieren kann – so steht es auch im Entwurf –, die also zwischen der Stelle, die bei der Barrierefreiheit geschlampt hat und dem Betroffenen, der sagt, er komme damit nicht klar, vermittelt. Diese Stelle muss unseres Erachtens im Gesetz genannt sein und in ganz grobe Zügen muss gesagt werden, wo sie angesiedelt ist usw.

Wir haben in Hessen die inzwischen im Aufbau befindliche Stelle, die könnte es sein. Das ist nicht ausgeschlossen. Wir brauchen aber dazu mehr im Gesetz selbst.

Vierter Punkt. Nach der EU-Richtlinie gibt es auch eine Überwachungsstelle, Art. 8. Sie soll überwachen und testen, ob bestimmte Seiten der öffentlichen Verwaltung barrierefrei sind. Das ist eine höchst vernünftige Aufgabe. Wie das im Einzelnen zu geschehen hat, mit welcher Häufigkeit und mit welchen technischen Instrumenten, gehört eindeutig in eine Verordnung. Dass es diese Stelle geben muss sowie ihre allgemeinen Aufgaben und vielleicht auch die Rechte dieser Stelle gegenüber den nicht barrierefreien Verwaltungsbehörden, muss im Gesetz stehen. Das können Sie nicht über eine Verordnung regeln. Sie können nicht in einer Verordnung einer Stelle plötzlich irgendwelche Rechte einräumen, beispielsweise Einsichtsrechte usw., wenn Sie das vorher nicht im Gesetz geregelt haben. – Ich hoffe, das beantwortet ungefähr die Fragen.

Vorsitzender: Vielen Dank. – Jetzt sind noch fünf Institutionen anwesend, die bislang noch nicht gehört wurden. Ich würde sie jetzt auch zusammenhängend vortragen lassen. Das wäre mein Verfahrensvorschlag – Gibt es Einwendungen? – Das ist nicht der Fall.

Dann ist als nächster für den DGB Bezirk Hessen-Thüringen Herr Ebert an der Reihe; danach für den Hessischen Verband für Gehörlose und hörbehinderte Menschen, Frau Rott; im Anschluss für den Landesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte Menschen e. V., Frau Englert; es folgt für den Landesverband Hessen der Angehörigen psychisch Kranker, Frau Mayer; last but not least für den VdK Sozialverband Hessen-Thüringen, Frau Wörtz.

Herr **Ebert:** Auch von mir ein herzliches Hallo. Wenn man als einer der Letzten sprechen darf, ist natürlich dem bereits Ausgeführten nicht mehr allzu viel hinzuzufügen. Trotzdem möchte ich aus Sicht des DGB die eine oder andere Anmerkung machen bzw. Ergänzung zu unserer schriftlichen Stellungnahme vornehmen.

Ich beziehe mich zuerst auf § 3. Dort werden Zielvereinbarungsprozesse als Mittel der Wahl beschrieben, um die Umsetzung in den Regionen des Landes Hessen praktikabel zu machen. Diese Zielvereinbarungen sind nachweislich nicht geeignet – Frau Müller-

Erichsen ist vorhin in ihrem Beitrag auch darauf eingegangen –, Barrierefreiheit sowohl im öffentlich-rechtlichen Raum sowie für Unternehmen, sprich: privat, umzusetzen. Seit mehreren Jahren begleiten die Mitglieder des hessischen Inklusionsbeirats in einem Zielvereinbarungsprozess die Einführung von Barrierefreiheit im Zahlungsverkehr bei den hessischen Sparkassen sowie Volks- und Raiffeisenbanken. Ein flächendeckender landesweiter barrierefreier Zahlungsverkehr ist bis heute nicht umgesetzt, weil keine Sanktion bei Nichterfüllung der Zielvereinbarung einsetzt. Alles auf Freiwilligkeit, auf gegenseitiges Einvernehmen, aber ohne Sanktionsmöglichkeit – das ist das, was diesen Zielvereinbarungsprozess zum Stolpern bringt.

Wenn Zielvereinbarungsprozesse abgeschlossen werden, muss das Gesetz für die Vertragspartner bei Verfehlung des Zielprozesses Sanktionen mit sofortiger Umsetzung zulasten der handlungsverpflichtenden Vertragspartner einfügen lassen. Dann kann ein Zielvereinbarungsprozess zum Erfolg führen. Dabei ist der Vertragspartner sowohl privatwirtschaftlich in der Pflicht ist, so lange weiter zu verhandeln, bis ein tragbares Ergebnis erreicht werden kann. Wenn diese Zielvereinbarungen nicht erfolgreich umgesetzt oder abgeschlossen werden können, dann kann man dort den Passus der Einigungsstelle mit einbringen. Die Einigungsstelle wäre dann verpflichtend für alle.

In § 8b Abs. 2 geht es um die Verpflichtung der Kommunen, Interessenvertretungen zu bestellen. Diese Interessenvertretungen müssen nach unserer Auffassung in einer zwingenden Formulierung für die kommunalen Gebietskörperschaften umgesetzt werden, dass auf allen Ebenen der Gemeinden und Kreisgebiete Inklusionsbeauftragte zu bestellen sind. Das ist die Interessenvertretung vor Ort. Das machen Behindertenverbände wie der VdK, auch wir als DGB, immer wieder klar, dass Interessenvertretungen das ureigste Mittel der Demokratie sind und heruntergebrochen auf die kommunale Ebene dort etabliert gehören. Ein Inklusionsbeauftragter ist damit zu fixieren. Das kann in dem Hessischen Behinderten- und Gleichstellungsgesetz wunderbar mit eingebracht werden. Die jetzige Regelung ist zu schwammig.

Zu § 10 haben wir die Anmerkung, dass in Satz 1 statt dem Wort „sollen“ das Wort „müssen“ stehen sollte: „Neubauten sowie Um- und Erweiterungsbauten ... müssen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik barrierefrei gestaltet werden.“ In öffentlichen Gebäuden muss zwanghaft auf das Thema Barrierefreiheit geachtet werden. Auch hier, im Kontext zu meinen Vorrednern, würde es sich wunderbar anbieten, die noch einzurichtende Landesfachstelle für Barrierefreiheit einzubinden.

Dasselbe gilt für § 12a. Dort ist das Verlangen auf Leichte und verständliche Sprache ebenfalls mit dieser Landesfachstelle als fachliche Beratung der Landesregierung und der kommunalen Gebietskörperschaften abzudecken.

Zu § 18b haben wir noch eine Anmerkung. Wir finden es gut, dass die Landesinklusionsbeauftragte hauptamtlich bestellt werden soll. Das ist den Aufgaben und der Würde dieses Amtes angemessen und verlangt danach, dass dort operative Unterstützung stattfindet. Wir würden gerne darüber nachgedacht haben, dass die Inklusionsbeauftragte dann, ähnlich wie in Thüringen, vom Hessischen Landtag zu wählen ist und nicht über eine Bestellung oder ein Ausschreibungsverfahren benannt wird. – Das sind unsere Vorschläge.

Frau **Rott**: Ich habe ein paar Punkte. In § 8, Gebärdensprache und Kommunikation von Menschen mit Hör- und Sprachbehinderungen, ist uns aufgefallen, dass die Zugangsmöglichkeit für die Schriftsprachdolmetscher und für die Assistenten für Taubblinde, die

die Übersetzung über Lormen oder taktiles Gebärden erhalten, fehlt; auch die Wahlmöglichkeit ist eingeschränkt. Schwerhörige, die gut sprechen können, brauchen einen Gebärdensprachdolmetscher. Die Schlussfolgerung, dass jemand, der gut reden kann auch gut hören kann, stimmt nämlich nicht immer. Es gibt Schwerhörige, die können gebärden, aber nicht so gut sprechen. Deswegen wäre es wichtiger für sie, die Wahlmöglichkeit zu haben. Für sie ist ohne die Wahlmöglichkeit das selbstbestimmte Leben eingeschränkt.

§ 8b, Interessenvertretung und Interessenwahrnehmung von Menschen mit Behinderungen. In Abs. 2 ist nicht zu erkennen, dass bei einem kommunalen Beirat für Menschen mit Behinderung oder einem kommunalen Behindertenbeauftragten die Kommunikation untereinander im Beirat oder nach außen für Menschen mit Hörbehinderungen barrierefrei werden soll.

Auch die Wahrnehmung der Funktion des kommunalen Behindertenbeauftragten vor Ort ist für Gehörlose schwer. Wenn eine gehörlose Person im Beirat mitarbeiten möchte, ist sie schon dadurch geblockt, dass der Gebärdensprachdolmetscher nicht bezahlt wird, weil er zu viel Geld kostet. Deswegen sollte man überlegen, das Budget für den Behindertenbeauftragten zu erhöhen.

Rollstuhlfahrer oder blinde Menschen sind immer noch in der Lage, ganz normal zu kommunizieren. Gehörlose Menschen können das nicht. Theoretisch würde es per E-Mail funktionieren, aber Gehörlose haben nicht nur die Höreinschränkung, sondern sie haben auch eine Lese- und Rechtschreibschwäche. Deswegen sollte auch sichergestellt werden, dass gehörlose und hörbehinderte Menschen in den Beiräten vertreten sind.

§ 9, Benachteiligungsverbot. Wir fordern, dass bei den kommunalen Verwaltungsverfahren die Kommunikation barrierefrei ist. Beispielsweise ist es schwierig, mit dem Fachpersonal zu kommunizieren, wenn beispielsweise jemand aus dem familiären Umfeld gestorben ist. Ein anderes Beispiel ist die Trauung. Wie soll der Standesbeamte bestellt werden? Wie versteht man ihn? – Da benötigt man auch einen Dolmetscher. – Das ist kommunale Aufgabe im Verwaltungsverfahren. Dort müssten Sie eingreifen, dass auch für die Kommunikation etwas eingesetzt wird. Das hessische Gesetz kann leider nicht eingreifen, deswegen muss das auf kommunaler Ebene eingeführt werden.

Gehörlose sind lautsprachbeeinträchtigt und haben eine Lese- und Rechtschreibschwäche. Sie können durch Gebärdensprachdolmetscher gut kommunizieren, schriftsprachlich jedoch nicht so gut. Dafür ist der Gebärdensprachdolmetscher da. Gehörlose haben zwei unterschiedlich Sprachen, die Gebärdensprache und die Schriftsprache. Die Schriftsprache ist für sie jedoch wie eine Fremdsprache. Deswegen muss man das unterscheiden. Meine Erfahrungen beim hessischen Verband sind, dass die kommunalen Zielvereinbarungen nicht funktionieren; sie wurden immer aus finanziellen Gründen abgelehnt. Für Rollstuhlfahrer wird eine Rampe gebaut, da funktioniert das. Bei den Gehörlosen ist eine permanente Unterstützung notwendig, die nicht gewährt wird. Deswegen die Bitte, auch für die Gehörlosen eine Lösung zu finden. Deswegen ist es auch notwendig, das Benachteiligungsverbot hinsichtlich der Verwaltungsverfahren auf die Kommunen auszuweiten. Es ist notwendig, dass das auch zeitnah geschieht.

§ 10, Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bauen und Verkehr. Barrierefreiheit heißt nicht nur Maßnahmen für Gehbehinderte und Blinde, beispielsweise durch Rampen oder Brailleschrift. Autisten können nicht lesen. Auch hier fehlt die Barrierefreiheit. Man muss definieren, was für die einzelnen Behindertengruppen Barrierefreiheit bedeu-

tet. Es heißt immer, der Flughafen sei barrierefrei. Das stimmt aber gar nicht. Komplette Barrierefreiheit gibt es dort für Rollstuhlfahrer und vielleicht auch für Blinde, für andere Behindertengruppen wiederum nicht.

§ 11, Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen. Ein Problem für die Gehörlosen sind die Schulämter. Das Verfahren dort ist viel zu komplex. Für einen Elternabend oder ein Elterngespräch muss man sich immer vorher eine Genehmigung für einen Dolmetscher einholen. Der Dolmetscher muss benannt werden. Der Lehrer muss eine Unterschrift leisten. Der Dolmetscher muss die Unterschrift von den Eltern haben usw. Wenn er krank wird, muss man sich eine neue Genehmigung vom Schulamt einholen. Deswegen plädiere ich für ein einfaches Verfahren. Die Gehörlosigkeit bleibt; es ist keine Krankheit, die auskuriert werden kann. Bei den Assistenten ist das klar. Bei den Schulämtern ist das Verfahren viel zu aufwendig; jedes Mal muss man sich aufs Neue eine Genehmigung einholen.

§ 12, Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken. Im Allgemeinen ist das alles positiv. Uns fehlt aber die Textübersetzung. Leichte Sprache ist vorhanden, es fehlt aber die Gebärdensprache. Wie ich schon gesagt habe, haben Gehörlose eine Lese- und Rechtschreibschwäche. Wenn ich zum Amt gehe, habe ich einen Dolmetscher dabei; das funktioniert dann auch. Danach, wenn man nach Hause geht und noch Fragen hat, steht man wieder alleine da. Hier wären Hinweise auf der Homepage oder eine CD bzw. ein USB-Stick mit den Informationen auf Gebärdensprache von Vorteil. Leichte Sprache reicht für Gehörlose oft nicht aus, da sie oft genug nicht über ausreichende Schriftsprachkompetenz verfügen.

§ 15, Barrierefreie Medien. Zukünftig sollten mindestens 5 % aller Sendungen im Hessischen Rundfunk im Internet mit eingebledetem Gebärdensprachdolmetscher ausgestrahlt werden. – Der Rest steht in unserer Stellungnahme. Danke schön.

Frau **Englert**: Herzlichen Dank, dass wir als sehr kleiner Verband zum ersten Mal die Möglichkeit haben, zu Wort zu kommen. Wir schließen uns auch der Liga der freien Wohlfahrtspflege in den meisten Punkten an. Ich möchte noch einmal, in Kurzform, auf § 8a Buchst. b) eingehen. Wir begrüßen das sehr. Wir haben aber die Erfahrung gemacht, dass häufig vergessen wird, dass Sport noch lange nicht flächendeckend im schönsten aller Bundesländer möglich ist, in der Form, dass Menschen mit Behinderungen selbst entscheiden können, welche Sportart sie wählen und ausüben möchten, weil die Barrieren einfach zu hoch sind. Sie können nicht niedrigschwellig genug an ihr Ziel kommen, weil man nicht immer von den Menschen ausgehen kann, die selbstbewusst dafür sorgen, dass sie sich ihre Sportangebote erschließen, sondern häufig eine Begleitung notwendig ist. Hierzu entstehen gerade viele tolle neue Projekte. Was uns aber Sorge bereitet ist die Frage, wie eine nachhaltige Finanzierung aussehen kann und wo sie aufgenommen werden kann. – Damit bedanke ich mich erst einmal.

Frau **Mayer**: Vielen Dank für die Einladung. Der Landesverband Hessen der Angehörigen psychisch Kranker hält die Änderungen des Gesetzentwurfs für weitgehend gelungen. Positiv bewerten wir die Schaffung des Inklusionsbeirats, wobei man über die Auswahl und die Zusammensetzung noch einmal nachdenken sollte.

Positiv finden wir auch die Einbeziehung der kommunalen Gebietskörperschaften in dem Geltungsbereich des Gesetzes; als Weiteres die Maßnahmen zur Förderung der Inklusion, auch Sport usw. Leichte Sprache ist für psychisch Kranke nicht so bedeutend –

darauf komme ich noch einmal, die Schaffung inklusiver Umfeldler usw. Besonders gefällt uns § 5, Vermeidung von Benachteiligung wegen mehrerer Gründe, besondere Belange von Frauen, Kindern und Eltern mit Behinderungen. Das kommt bei psychisch Kranken häufiger vor. Ebenso gefällt uns die Betonung des Rechts auf sozialen Schutz. Das halten wir gerade für psychisch Kranke für besonders wichtig.

Bedenken haben wir hinsichtlich des Konnexitätsprinzips. Darüber ist vorhin schon gesprochen worden. Das könnte nämlich verhindern, dass Hilfen geleistet werden, weil finanzschwache Kommunen diese Hilfen unter einen Finanzierungsvorbehalt stellen und sie nicht gewährt werden können. Das widerspricht unserer Meinung nach dem Gleichbehandlungsgebot aller Bürger in Hessen. Es ist teilweise jetzt schon so, dass wesentlich höhere Leistungen in finanzstarken Kommunen erbracht werden.

Als zweiten negativen Punkt finden wird, dass die speziellen Bedarfe psychisch kranker Menschen viel zu wenig berücksichtigt werden. Auch sie haben eine Reihe von Barrieren. Sie brauchen keine Leichte Sprache, wie in dem Gesetzentwurf nahegelegt wird, aber sie brauchen mehr Achtsamkeit für ihre Befindlichkeit in der Kommunikation, sonst ist das eine schwere Hürde, sich auseinanderzusetzen und seine Bedürfnisse anzumelden.

Es gibt noch eine Reihe weiterer Barrieren. Dazu müsste jemand, der sich damit auskennt, unter anderem von den Psychiatrieerfahrenen, in die Beratungen einbezogen werden. Das würde hier zu weit führen.

Wichtig ist aber auch, dass die psychisch kranken Menschen in sehr prekären Wohnverhältnissen leben und dringend Bedarf an Förderung von Wohnungsbau für psychisch kranke Menschen besteht, für behinderte Menschen allgemein, aber ganz besonders für psychisch kranke Menschen. Wir erwarten, dass im öffentlich geförderten Wohnungsbau z. B. gewisse Segmente von Kleinstwohnungen gebaut werden, in denen eine gewisse Betreuung angeschlossen ist, damit die Menschen dort menschenwürdig leben können. Sie leben zum Teil in wirklich inhumanen Verhältnissen.

Was wir auch noch befürworten ist die Schlichtungsstelle auf Landesebene. – Das wäre es.

Frau **Wörtz**: Sehr geehrter Herr Staatsminister, sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Abgeordnete und sehr geehrte Damen und Herren! Ich bedanke mich für die Möglichkeit, für den VdK eine Stellungnahme abgeben zu können. Angesichts der fortgeschrittenen Zeit möchte ich mich auf zwei wesentliche Punkte beschränken, die aus unserer Sicht besonders kritisch sind. Vieles ist hier auch schon diskutiert und angesprochen worden.

Bei uns liegen die Schwerpunkte ganz eindeutig auf dem Thema Barrierefreiheit, vor allem hinsichtlich der baulichen Aspekte sowie auf dem Thema Interessenvertretung.

Vorab ganz kurz die Bemerkung, dass wir es sehr begrüßt haben, dass die UN-BRK jetzt endlich auch in § 1 aufgenommen wurde und damit auch noch einmal die Verbindlichkeit dieser Behindertenrechtskonvention verdeutlicht wird. Das halten wir zehn Jahre nach Ratifizierung der UN-BRK dann auch für mehr als angebracht.

Zum Thema Barrierefreiheit. Hier sehen auch wir das Thema Zielvereinbarung besonders kritisch. Das ist vom Vertreter des DGB auch angesprochen worden, sowie auch von

Frau Müller-Erichsen. Das ist auf keinen Fall ausreichend, um im Bereich der Privaten, also der Unternehmen und Unternehmensverbände, Barrierefreiheit nach vorne bringen zu können. Es gibt eine kleine Verbesserung, dass die Verbände jetzt die Aufnahme von Zielvereinbarungen verlangen können sollen. Das ist aber bei Weitem nicht ausreichend.

Die Praxis hat mehr als deutlich gezeigt, dass die Verhandlungsergebnisse rein vom guten Willen des privaten Anbieters abhängen und, wie auch schon angesprochen, ausführlich Verstöße gegen die getroffenen Vereinbarungen in keiner Weise Konsequenzen haben. Deswegen muss man da sicherlich noch einmal deutlich nachbessern. So, wie es momentan ausformuliert ist, sind und bleiben die Zielvereinbarungen ein stumpfes Schwert und können die in § 1 definierten Ziele des HessBGG in keiner Weise verwirklichen.

Zum Thema Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen, § 8b. Die Implementierung von Behindertenbeauftragten in der Fläche, also in den Kommunen, ist aus unserer Sicht ganz wichtig. An der Stelle sei vielleicht auch noch einmal darauf hingewiesen, dass die Zahl der Menschen mit Behinderungen aufgrund des demografischen Wandels weiter zunehmen wird. Diese Gruppe wird immer größer. Deswegen muss man sich Gedanken machen, die Beteiligungsrechte entsprechend auszuweiten.

Die kommunale Gestaltungsfreiheit und das Recht auf Selbstverwaltung sind schon sehr ausführlich diskutiert worden. Das wollen wir gar nicht infrage stellen. Trotzdem, um hier weiter voranzukommen, schlagen wir sehr viel verbindlichere Formulierungen vor und wollen uns nicht auf die reine Soll-Regelung, die sehr unbestimmt ist, beschränken, sondern fordern eindeutig die Regelung, dass in Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern und in hessischen Landkreisen ein Beauftragter einzurichten ist, also eine verbindliche Formulierung im Gesetz. Natürlich muss dann auch die ausreichende Finanzierung vorgesehen werden. Das ist uns auch klar, und das regen wir auch an.

Ganz kurz noch ein Thema, die Interessenvertretung. Wir begrüßen es natürlich, dass die Beauftragte der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen jetzt hauptamtlich ausgestattet ist. Das ist angesichts der wachsenden Aufgaben auch angemessen. Allerdings werden in den nächsten Jahren immer weitere Herausforderungen auf sie zukommen, so dass wir eine besonders starke Position der Behindertenbeauftragten sehen. Wir schlagen vor, die Interessenvertretung auf dieser Ebene um drei weitere Personen zu erweitern. Diese drei weiteren Personen sollten von einer Behinderung betroffen sein. Klar ist dabei, dass der Vorsitz weiter bei der Beauftragten der Hessischen Landesregierung liegen soll. Die drei Personen, die ihr zur Seite stehen sollen, sollen auch gewählt werden. Das halten wir im Interesse der Demokratie und der Beteiligung der betroffenen Verbände für wichtig. Es geht nicht darum, die Aufgaben der Behindertenbeauftragten zu beschränken, sondern ihr eher noch Unterstützung zur Seite zu stellen. Nach Möglichkeit sollten die drei Personen von verschiedenen Behinderungen betroffen sein.

Der Inklusionsbeirat soll natürlich auch weiterhin bestehen bleiben und beraten.

Ich komme zum Schluss. Wenn ich schon am Ende sprechen darf, möchte ich mir trotzdem eine Bemerkung erlauben. Ziel der Novellierung des Hessischen Behindertengleichstellungsgesetzes und auch das erklärte Ziel der Hessischen Landesregierung ist es, die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Sinne der UN-BRK zu stärken. Hier kann ich nur anregen, auch noch einmal wirklich eindeutig den Blick auf den privaten Bereich zu

legen – die Legislaturperiode liegt quasi noch vor Ihnen – und alle Gesetze, die Menschen mit Behinderungen betreffen, zu überprüfen.

Ganz konkret möchte ich auch noch einmal die Änderung der HBO ansprechen, die vor Kurzem erfolgt ist. Was uns überhaupt nicht verständlich ist: Die HBO wurde so geändert, dass es weniger barrierefreie Wohnungen geben wird als zuvor. Den Berechnungen zu Folge führt die neue 20%-Quote in § 54 HBO erst in Gebäuden mit mindestens sechs Geschossen zu einer höheren Anzahl von barrierefreien Wohnungen; in kleineren Gebäuden verringert sich hingegen die Anzahl. Das bedeutet aber vor allen Dingen für die ländlichen Regionen – das soll ja auch ein Ziel der Hessischen Landesregierung sein, die ländlichen Regionen zu stärken – wird es weniger barrierefreien Wohnungsbau durch diese Formulierung geben. Hier kann ich wirklich nur noch einmal sagen: Bitte überprüfen Sie das noch einmal. Wenn Sie wirklich die Situation von Menschen mit Behinderung verbessern wollen – hier ist Wohnen ein ganz wesentlicher Aspekt – greifen Sie das noch einmal auf. – Vielen Dank.

Vorsitzender: Vielen Dank, Frau Wörtz. – Mit Blick auf die Uhr lautet mein Appell an die Abgeordneten, sehr präzise in ihrer Fragestellung zu sein.

Abg. **Dr. Daniela Sommer:** Ich nehme Ihren Appell wahr. Ich habe eine Frage, aber an zwei Anzuhörende, an Herrn Ebert und Frau Wörtz. Sie haben beide die Zielvereinbarungen aufgegriffen und gesagt, sie seien nicht verbindlich genug, und kritisiert, dass sie keine Sanktionsmöglichkeiten hätten. Meine Frage: Wie kann man die Zielvereinbarungen verbindlicher gestalten und was wären geeignete Sanktionen.

Abg. **Christiane Böhm:** Ich kann mich nicht ganz an Ihren Appell halten. Ich müsste auch schon in Groß-Gerau sein. Aber ich finde die Anhörungen wichtig, man kann sie nicht wiederholen. Deswegen möchte ich noch ein paar Fragen stellen.

Eine Frage an Herrn Ebert vom DGB. Sie schlagen vor, dass der Inklusionsbeauftragte vom Landtag gewählt wird. Das ist in Thüringen schon eine Zeit lang der Fall. Da Sie für Hessen und Thüringen zuständig sind, haben Sie sicher Erfahrungen. Gab es dadurch Konflikte politischer Art, oder wie hat sich das gestaltet? – Eine Anschlussfrage daran. Der Behindertenbeauftragte hat auch selbst eine Behinderung. Inwiefern hat sich das als sinnvoll oder positiv erwiesen? Hat das die Funktion in irgendeiner Weise gefördert? Hat das für seine Autorität oder Möglichkeiten genutzt?

Frau Mayer, Sie haben gesagt, die psychisch Kranken seien in dem Gesetzentwurf noch zu unterbelichtet. Ich stelle mir vor, dass psychisch Erkrankte eine stärkere Zuwendung benötigen und Mitarbeiter, gerade von Behörden, aber sicher auch von anderen Einrichtungen, eine stärkere Kenntnis darüber haben müssen. Wie könnte man dazu kommen, dass Behördenmitarbeiter besser darauf eingerichtet sind, mit Menschen mit psychischen Erkrankungen umzugehen? Gibt es eine Möglichkeit so etwas in einem Gesetz zu verankern, oder welche anderen Maßnahmen müsste man dazu entwickeln?

Frau Rott, in unserer Anhörung, die wir letztes Jahr als Oppositionsparteien durchgeführt haben, wurde deutlich, dass es ganz unterschiedliche Regelungen gibt, wann ein Gebärdendolmetscher eingesetzt wird. In manchen Fragen ist es rechtlich geregelt, in vielen anderen Fragen ist es sozusagen Privatangelegenheit. Wenn ich heirate, kann ich nur heiraten, wenn ich das Geld für einen Gebärdendolmetscher habe. Das ist eigent-

lich ein Diskriminierungstatbestand, denn ich muss deutlich machen können, dass ich das auch verstanden habe, was mir vorgelesen worden ist. Welche rechtlichen Regelungen wären denn notwendig, dass andere Tatbestände auch erfasst werden, sodass ein Gebärdendolmetscher tatsächlich auch überall dort eingesetzt werden wird, wo es die Betroffenen benötigen und nicht selbst finanzieren können. Das ist keine Sache, die man aus einer Portokasse bezahlt, denn es muss eine hochkarätige Leistung sein

Meine letzte Frage richtet sich an Frau Wörtz. Sie haben gesagt, es solle einen Behindertenbeauftragten geben und drei weitere Personen. Würden Sie es nicht auch sinnvoll finden, dass der Behindertenbeauftragte gewählt wird? Wie kann ich das mit den drei weiteren Personen verstehen, dass sie regierungsunabhängig sind? Sollen Sie keiner Regierungspartei angehören, oder was muss ich darunter verstehen?

Das wären meine Fragen. Schon einmal jetzt vielen Dank für Ihre ausführlichen und interessanten Antworten.

Vorsitzender: Vielen Dank. Die Anregung wäre jetzt, dass die Anzuhörenden, die gefragt wurden, in der gleichen Reihenfolge wie eben, antworten.

Herr **Ebert:** Ich versuche, auf die Fragen Antworten zu geben. Die erste Frage war, welche Sanktionsmöglichkeiten hinter der Zielvereinbarung stehen könnten. Sanktionen können vielfältig sein. Egal welche Art der Sanktion festgehalten wird, die Sanktion muss zielführend sein. Das ist das, was wichtig ist. Wenn ich Vertragspartner habe, die eine ordentliche Liquidität aufweisen, wie es bei Banken anzunehmen ist, dann könnte man von einer Geldbuße ausgehen. Das könnte man fest vereinbaren. Wenn ich aber z. B. mit einer anderen Institution versuche, eine Regelung zu treffen, wie dem VdK auf Kreisebene, dann wäre eine Geldbuße nicht angemessen, weil der VdK ausschließlich mit Mitgliedsbeiträgen finanziert wird und da schon schwächelt – sage ich einmal so. Die Geldbuße wäre dort nicht das Mittel der Wahl.

Ich habe vorhin darauf hingewiesen, dass die Einigungsstelle eine der Varianten sein kann, bei der man über einen Schiedsspruch zu einer einvernehmlichen Regelung kommt, die zwischen den Vertragsparteien dann auch die Verbindlichkeit hat. Natürlich muss diese Einigungsstelle – das ist vorhin von einem meiner Nachredner dargestellt worden – auf die Landesebene bezogen sein und muss sich herunterbrechen bis auf die Gebietskörperschaft, in der der Schiedsspruch vereinbart werden soll.

Zu der Frage, ob ich Erfahrung mit dem Landesbehindertenbeauftragten in Thüringen Erfahrungen habe: Nein, habe ich nicht. Ich habe das auch der Presse entnommen, dass dort der Landesbehindertenbeauftragte per Wahlverfahren im Landtag bestimmt wurde. Ich kann von meiner Erfahrung mit dem Bundesbehindertenbeauftragten berichten. Seine eigene Behinderung hat im Kontext gestanden, dass er zu dieser Funktion gekommen ist. Es macht sehr wohl Sinn, jemanden als Behindertenbeauftragten zu benennen oder zu wählen, der eine eigene Art der Einschränkung hat, der seine Erfahrungen im Laufe des Lebens gesammelt hat, ob über die berufliche Qualifizierung, über die allgemeinen Lebensumstände oder mit dem Verkehr. Diese Menschen, die davon geprägt sind, sind am ehesten in der Lage, die Ansprüche von Menschen mit Behinderungen dann auch umzusetzen, wenn sie in der Funktion sind. Ich plädiere ausdrücklich dafür, dass der Landesbehindertenbeauftragte oder die Landesbehindertenbeauftragte in Zukunft selbst an einer Schwerbehinderung leidet.

Frau **Rott**: Das Problem liegt bei den Kommunen. Sie entscheiden, wie viel Geld sie überhaupt haben und was sie damit zahlen können. Wenn sie kein Geld haben, können sie einen Sprachdolmetscher für eine Trauung oder Ähnliches nicht zahlen. Im Hessischen Behinderten- und Gleichstellungsgesetz steht nichts darüber, dass Kommunen für kommunikative Hilfestellungen Mittel zur Verfügung stellen müssen. Man sollte an irgendeiner Stelle etwas ändern, damit eine barrierefreie Kommunikation oder Beratung – ob sie mit der Bau- oder mit der Friedhofsatzung zu tun hat, oder was auch immer – durch die Übernahmen der Kosten für einen Sprachdolmetscher durch die Kommunen möglich ist.

Frau **Mayer**: Die erste Frage richtete sich an die Barriere für psychisch Kranke. Es ist äußerst schwer, sich das vorzustellen. Psychisch Kranke leiden häufig unter Wahrnehmungsstörungen und Konzentrationsstörungen. Das behindert in der Kommunikation, weil sie Dinge leicht missverstehen und dann auf die falsche Art und Weise reagieren, oder dem Gedankengang nicht folgen können – nicht aus intellektuellen Gründen, sondern weil sie zwischendurch Aussetzer im Mitdenken haben. Bedingt dadurch verfügen sie über ein sehr geringes Selbstbewusstsein.

Den Umgang mit dieser Art von Barriere kann man nur durch Schulungen von Mitarbeitern in Behörden einüben. Das muss man ganz praktisch vor Ort machen. Man kann im Gesetz darauf hinweisen, dass das notwendig ist. Man kann das aber nicht im Einzelnen vorschreiben. Vor Ort kann man das insofern erreichen, indem man Psychiater und aber auch Betroffene selbst und eventuell für die Schwerstkranken, die in viel extremerer Form als leichter Erkrankte unter dieser Barriere leiden, die Angehörigen dazu bestellt. Dann kann man miteinander vereinbaren, auf was zu achten ist. Es kommt im Grunde genommen auf das Modewort der neuen Zeit an, nämlich auf die Achtsamkeit im Umgang mit anderen Menschen, die Achtsamkeit in Bezug auf die Befindlichkeit des Gegenübers. Kommunikation kann gut gelingen, wenn die ersten Sätze schon richtig gewählt sind. Mit einem falschen Satz kann man erreichen, dass der andere entweder wütend wird oder vollkommen blockiert und gar nicht mehr redet. Das ist das Problem.

Dann gibt es auch noch andere Dinge, die man vor Ort mit den Vertretern der Betroffenen, die eine Ahnung haben, auf was man alles achten könnte, besprechen sollte. Es ist sehr vielfältig, das könnte ich jetzt gar nicht alles aufzählen. Der Landesverband hat einmal eine Broschüre zum Thema „Barrieren für psychisch Kranke“ herausgebracht, daraus könnte man sich das aussuchen, was man für besonders wichtig hält.

Frau **Wörtz**: Die erste Frage bezog sich auf die Problematik der Zielvereinbarung und die Frage, wie man sich Sanktionen vorstellen könnte. Bei Sanktionen denkt man in erster Linie an Bußgelder. Sofern das in Richtung von Unternehmen und Unternehmensverbände gerichtet ist, sehe ich das als einen gangbaren Weg. Uns geht es aber nicht darum, die Wirtschaft mit Bußgeldern zu überziehen. Besser wäre es, wenn man es schafft, bei den Unternehmen und Unternehmensverbänden das Bewusstsein für Barrierefreiheit auch ohne Bußgelder zu stärken. Insofern würde ich den Schwerpunkt darauf setzen, dass man die Zielvereinbarung insofern verbindlicher macht, als dass auch die Verbände Rechte auf Abschlüsse dieser Zielvereinbarung bekommen und man noch einmal alle Möglichkeiten überprüft, wie man in den privaten Bereichen für Barrierefreiheit sensibilisiert und diese auch umsetzt.

Die zweite Frage bezog sich auf die drei Personen, die wir der Behindertenbeauftragten zur Seite stellen wollen. Sie sollen vor allen Dingen unabhängig sein, also keinen Weisungen unterliegen.

Zur Frage, warum sie unabhängig bzw. gewählt und die Beauftragte ernannt werden soll: Wir würden auch einer Wahl der Beauftragten nicht entgegenstehen.

Vorsitzender: Vielen Dank. – Jetzt sind wir mit den mir vorliegenden Institutionen soweit durch; jetzt sind alle gehört. Gibt es hierzu Fragen? – Das ist nicht der Fall. Jetzt frage ich rein der guten Ordnung halber: Sind geladene Institutionen noch anwesend, die bislang noch nicht gehört wurden? – Das ist offensichtlich nicht der Fall.

Dann darf ich mich ganz herzlich bei Ihnen allen für Ihr Kommen und Ihre Stellungnahmen bedanken. Ich wünsche Ihnen eine gute Heimreise. – Damit schließe ich die zweite Sitzung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses.

Beschluss:

SIA 20/2 – 09.05.2019

Der Sozial- und Integrationspolitische Ausschuss hat eine öffentliche mündliche Anhörung durchgeführt.